

Bezugspreis monatlich 2,10 RM. durch Post nach Bonn, ohne die Post 2,40 RM. ohne Beleggeld. Abnehmerkreis monatlich 2,10 RM. - Postgebühren befreit. 4 Monats- u. 6 Monatshefte. - Preis halbjährlich 10,50 RM. (einfach ein). Postfrei. - Preis halbjährlich 10,50 RM. (einfach ein). Postfrei. - Preis halbjährlich 10,50 RM. (einfach ein). Postfrei.

Bezugspreis monatlich 2,10 RM. durch Post nach Bonn, ohne die Post 2,40 RM. ohne Beleggeld. Abnehmerkreis monatlich 2,10 RM. - Postgebühren befreit. 4 Monats- u. 6 Monatshefte. - Preis halbjährlich 10,50 RM. (einfach ein). Postfrei. - Preis halbjährlich 10,50 RM. (einfach ein). Postfrei.

Mit den amtlichen Bekanntmachungen des Stadt- und Landkreises Merseburg.

Einzelpreis 15 Pfg.

Merseburg, Donnerstag, den 9. April 1931

Nummer 82

Englandreise erst am 5. Juni.

Die am zukünftiger Stelle verläuft, ist bei dem Meinungsaustausch zwischen Berlin und London über den Zeitpunkt des Besuches Brinnings und Curtius nach Chequers am Mittwoch eine Einigung erzielt worden. Der Besuch wird in der Zeit vom 5. bis 9. Juni erfolgen. Er wird den deutschen und den englischen Ministern Gelegenheit zu einer intimen, freundschaftlichen Aussprache über alle wichtigen Fragen, die die beiden Länder betreffen, geben. Der ursprünglich in Aussicht genommene Termin, nämlich Anfang Mai, konnte wegen anderweitiger dringender Verpflichtungen verschiedener englischer Minister nicht genommen werden. Das darauf folgende Wochenende war wegen der dann noch verbleibenden allzu geringen Vorbereitungszeit für die Besucher inausführbar für beide Seiten nicht geeignet. Aus diesem Grunde hat man sich dann auf das nächste Wochenende nach dem Genfer Ratsverhandlungen geeinigt.

Das Programm für den Londoner Besuch.

Ans London wird gemeldet: Die deutschen Herren werden am Freitag, dem 5. Juni, in London eintrafen. Das Wochenende verbringend sie im kleinen Kreise beim Premierminister auf dem Strand bei Chequers. Sie werden hauptsächlich mit dem einen Herrn der deutschen Botschaft bei diesem Besuch befasst sein. Morgens um zehn findet dann am Montag

eine Audienz beim König

statt, woran sich ein Empfang im Kreise des diplomatischen Korps anschließen wird, so daß die Rückreise am Dienstag, dem 9. Juni, oder spätestens am Mittwoch darauf erfolgen kann. Der Besuch wird als ein erster Schritt der Beziehungen des Völkerbundesrates in West-Europa, die bereits reichlich Gelegenheit zur Behandlung politischer Fragen geben dürfte. Bis dahin wird wohl auch das Schicksal des europäischen Völkervertrages in diesem oder jenem Sinne entschieden sein, in daß der deutsche Besuch in einer Atmosphäre stattfinden kann, die durch die Plänenverhandlungen nicht mehr unmittelbar beeinflusst wird. Darauf hat man am ehesten in London besonderen Wert gelegt. In den diplomatischen Kreisen Londons ist man jedenfalls mit der gesunden Meinung im allgemeinen einverstanden, da sie den rein persönlichen und nicht politischen Charakter des Besuches in das richtige Licht rückt.

Briand nicht eingeladen.

Nummer schaffen auch die zukünftigen englischen Stellen Aufklärung über die bisher noch unrichtigen Frage der englischen Einladung an Briand, nach London zu kommen. Briand ist zu den deutsch-englischen Beziehungen nicht eingeladen worden.

Frankreich ist beleidigt.

Aus Paris wird gemeldet: Es ist äußert charakteristisch für die Grundbeurteilung der hiesigen politischen Öffentlichkeit, daß in der Erklärung der englischen Regierung die Einladung an Reichsminister Brining und Außenminister Curtius nach Chequers gewissermaßen als persönliche Beleidigung aufgefaßt wird. Der Gedanke, daß die deutschen Staatsangehörigen (Kolonialminister) nicht nach dem Genfer Völkervertrag als vollkommen gleichberechtigte Gäste in das Landhaus Cromwells einreisen sollten, ist dem französischen Siegerdünkel unentbehrlich. Als dann noch das England kommende Gerücht auftauchte, daß Briand keine offizielle Einladung zu dieser Zusammenkunft erhalten habe, erreichte die allgemeine Empörung ihren Höhepunkt.

Man behauptet, daß die englische Politik in der Frage des Völkervertrages mit dem gemeinsamen Ende machte und den französischen Standpunkt labieren lassen. Gleichwohl bezeichnet man die englische Seite gegenüber Deutschland als ebenso unfähig wie gefährlich. England wolle offenbar an seiner Vorkriegspolitik des europäischen Gleichgewichtes zurückbleiben, was einen Verrat an Frankreich bedeute.

Keine Einberufung des Reichstages.

Der Vorkonferenzrat des Reichstages hat sich gestern gegen eine frühere Einberufung des Reichstages entschieden. Für die Anträge auf sofortige Wiederberufung stimmten lediglich die Antragsteller, also die Nationalsozialisten, die Deutschnationalen und die Kommunisten.

In der Sitzung stellte Präsident Lohde (Zsp.) fest, daß nur 228 Mitglieder des Reichstages einschließlich der drei aus der Volkspartei ausgeschiedenen Abgeordneten hinter den Anträgen auf sofortige Reichstagsberufung stehen, während die 310 Abgeordneten der übrigen Parteien sich gegen eine frühere Einberufung erklärt haben.

Von den Antragstellern wurde auch auf Artikel 24 der Reichsverfassung hingewiesen, der bestimmt, daß der Reichstag auf Verlangen eines Drittels seiner Mitglieder einberufen werden muß. Die Mehrheit des Vorkonferenzrates war jedoch der Auffassung, daß diese Bestimmung nur für den Fall gilt, wenn sich der Reichstag verlagert hat, ohne einen Zeitpunkt für seinen Wiederzusammentritt festzusetzen.

Au die Regierung den Erlaß weiterer Reichsordnungen beabsichtigt, ist mit neuen Anträgen auf Einberufung des Reichstages während des Sommers zu rechnen, über die der Vorkonferenzrat von neuem beschließen werden dürfte.

Von nationalsozialistischer und deutschnationaler Seite wurde im Vorkonferenzrat durch die Abgeordneten Ehrig und Bernat an die Mitglieder der Reichstagsparteien und insbesondere an die Deutsche Volkspartei mehrfach ausdrücklich appelliert, einer sofortigen Einberufung des Reichstages zuzustimmen. Insbesondere mit Hinblick auf die Behinderung des Stahlhelm-Volksbegehrens, die durch die Reichsordnung bedingt sei. Ebenso wurde auch der Vertreter der Volkspartei besonders gebeten, den Einberufungsanträgen seine Zustimmung zu geben, zumal die Reichsordnung die Souveränität der Länder beeinträchtigt. Von deutschnationaler Seite wurde ferner auch auf die durch das deutsch-österreichische Zollabkommen geschaffene außerpolitische Lage verwiesen. Sämtliche Beschlüsse, die Vertreter der Reichsparteien anzunehmen, blieben jedoch ergebnislos.

Der Reichstag ist in ausgedehnter, wie zu erwarten war. Die Vertagung des Reichstages war ja gerade in der Form und in der Höhe erfolgt, um die Annahme des Art. 24 auszuschließen. Die Reichsparteien kommen freilich in eine immer schwierigeren Lage, weil sie immer mehr absehbare der nationalen Bewegung in eine Rente mit dem parlamentarischen Weg geraten.

Der deutschnationale Werbefilm zum Stahlhelm-Volksbegehren verboten.

Aus Berlin wird gemeldet: Der deutschnationale Werbefilm zum Stahlhelm-Volksbegehren ist von der Kammer I der Filmstelle im Reichsministerium des Innern verboten worden. Es handelt sich dabei um denselben Film, der unter dem Titel 'Wohin wir streben' bereits beim Reichstagskongress 1928, bei den Volksbegehren 1929 und beim Wahlkampf 1930 unbeanstandet in mehreren hundert Vorstellungen und in 50 Kopien gelaufen ist. Lediglich in den Schulbüchern ist eine veränderte Fassung vorgelesen worden.

In der Begründung

des Filmverbotes heißt es u. a.: Der Film bezieht sich auf den Nationalsozialismus. Als Anhänger der Nationalsozialistischen Partei, die im Film selbst wird von den 'roten Helfern' bezeichnet. Dieser Wahlsinn ist aus dem Zusammenhang von Verlogen und eine Behauptung der demokratischen Grundgedanken der deutschen Republik. Infolge seiner heftigen Verallgemeinerung erregt sich schon aus seinem Inhalt die Möglichkeit einer Gefährdung der öffentlichen Ordnung. Der Sachverhalt, daß überdies besonders die sekundäre Gefahr der Säuberung der öffentlichen Sicherheit infolge der politischen besonders erregt Gegenstand ist.

Wegen des Verbots wurde von der Deutschnationalen Volkspartei

Belehrung eingelegt.

In der Beschwerdebeurteilung wurde insbesondere die Frage gestellt, ob die Hilar, Autister, Varnat und Hilar-Freunde etwa ferner Anhänger der Revolution gewesen seien. Die Bezeichnung 'rote Helfer' und Schleichungen sind berechtigt hätten, beziehen sich nur auf historische Tatsachen.

Die Beschwerde wurde jedoch verworfen.

Englische Ver Stimmung

Daß die gesamte englische Presse nimmt in erdumlich scharfer Weise gegen die französische Auffassung Stellung, daß die englische Regierung die Franzosen gewissermaßen erst um Erlaubnis fragen müsse, wenn sie sich mit deutschen Staatsbürgern beschäftigen wolle. Besonders auch das 'Merseburger Volksblatt' 'Dain Staats' protestiert energig gegen die französische Annahme einer

Als sich der deutschnationale Vertreter an den Vorkonferenzrat mit der Frage wandte, ob nicht durch Befreiung der beantragten Stellen der Film zur Freigabe geeignet werde, erfolgte die Antwort: 'Nein, der ganze Film ist verboten.' Darauf sagte der Vorsitzende die Bemerkung: 'Das ist ein Verstoß. Derartige Filme macht man nicht.'

Der Film stellt u. a. Revolutionen, Straßenkämpfe, Auflehnung gegen die Staatsgewalt, Plünderung in der Nacht im Bild dar, ein warnendes und abschreckendes Beispiel zu geben. Das Verbot erregte von denselben amtlichen Stelle, die im Jahre 1928 den Film als völlig einwandfrei für öffentliche Vorführungen freigegeben hatte.

Und da wird amtlicherseits erklärt, die neue Reichsordnung richte sich nicht gegen das Volksbegehren!

Aber wodurch sind Dinge, die vor zwei Jahren einwandfrei waren, jetzt nicht mehr einwandfrei geworden? Und warum stellt sich jetzt die amtliche Filmstelle hindern vor, während die sie selbst vor zwei Jahren amariß, und beilegenbedürftig erschienen? Soll all das, was in der Nachkriegszeit an Skandalen passiert ist, jetzt nicht mehr Skandal sein?

Wieso und wodurch sind wir deutsches Volk in unzeren Entstand, und Erbgegriffen gefangen?

Soll, was auf! So geht es nicht weiter! Wahrheit muß Wahrheit und Recht soll Recht bleiben. Wehr dich! Zeig dich ein zum Volksbegehren! Mit den letzten Wehreden und Anschuldigungen kann kein Volk zur Regier werden und kann kein Volk geloben, sondern nur noch immer Heter ins Glend sinken, als es unter der bisherigen Politik schon gesunken ist. Heraus aus diesem Glend: das ist des Volkes Begehren!

Kontrolle der englischen Politik und betont warnend, es sei jetzt in England eine Vertagung gegen Frankreich eingetreten, die den Beziehungen beider Länder gemißlich nicht zuträglich sei. In der heutigen Berliner Morgenpresse sieht man denn auch bereits die Wirren dieser englischen Proteste: Frankreich lenkt ein und unterrichtet hochfreud, daß die deutsch-englische Beziehung auf den Juni verfallen ist.

Die Wahrheit weicht nicht zurück!

Von Rechtsanwältin H. Hoffmann, früher Landgerichtsdirektor in Magdeburg.

In Ertragung des Verdicts über den gegnerischen Antrag des Landgerichtsdirektors a. D. Hoffmann veröffentlichte wir den nachstehenden Aufsatz. Er bringt aus genauer Sach- und Sachkenntnis - neuer auch mit der Zurückhaltung, die durch die heutige Beschränkung des verfassungsmäßigen Rechts der freien Meinungsäußerung geboten ist - Angaben über den seinerzeit mit erörterten Vorfall in Magdeburg, in den der Reichsbannerführer Hans Wiedemann in Halle, Ertrug auch mit der Zurückhaltung, die durch die heutige Beschränkung des verfassungsmäßigen Rechts der freien Meinungsäußerung geboten ist - Angaben über den seinerzeit mit erörterten Vorfall in Magdeburg, in den der Reichsbannerführer Hans Wiedemann in Halle, Ertrug auch mit der Zurückhaltung, die durch die heutige Beschränkung des verfassungsmäßigen Rechts der freien Meinungsäußerung geboten ist - Angaben über den seinerzeit mit erörterten Vorfall in Magdeburg, in den der Reichsbannerführer Hans Wiedemann in Halle, Ertrug auch mit der Zurückhaltung, die durch die heutige Beschränkung des verfassungsmäßigen Rechts der freien Meinungsäußerung geboten ist - Angaben über den seinerzeit mit erörterten Vorfall in Magdeburg, in den der Reichsbannerführer Hans Wiedemann in Halle, Ertrug auch mit der Zurückhaltung, die durch die heutige Beschränkung des verfassungsmäßigen Rechts der freien Meinungsäußerung geboten ist - Angaben über den seinerzeit mit erörterten Vorfall in Magdeburg, in den der Reichsbannerführer Hans Wiedemann in Halle, Ertrug auch mit der Zurückhaltung, die durch die heutige Beschränkung des verfassungsmäßigen Rechts der freien Meinungsäußerung geboten ist - Angaben über den seinerzeit mit erörterten Vorfall in Magdeburg, in den der Reichsbannerführer Hans Wiedemann in Halle, Ertrug auch mit der Zurückhaltung, die durch die heutige Beschränkung des verfassungsmäßigen Rechts der freien Meinungsäußerung geboten ist - Angaben über den seinerzeit mit erörterten Vorfall in Magdeburg, in den der Reichsbannerführer Hans Wiedemann in Halle, Ertrug auch mit der Zurückhaltung, die durch die heutige Beschränkung des verfassungsmäßigen Rechts der freien Meinungsäußerung geboten ist - Angaben über den seinerzeit mit erörterten Vorfall in Magdeburg, in den der Reichsbannerführer Hans Wiedemann in Halle, Ertrug auch mit der Zurückhaltung, die durch die heutige Beschränkung des verfassungsmäßigen Rechts der freien Meinungsäußerung geboten ist - Angaben über den seinerzeit mit erörterten Vorfall in Magdeburg, in den der Reichsbannerführer Hans Wiedemann in Halle, Ertrug auch mit der Zurückhaltung, die durch die heutige Beschränkung des verfassungsmäßigen Rechts der freien Meinungsäußerung geboten ist - Angaben über den seinerzeit mit erörterten Vorfall in Magdeburg, in den der Reichsbannerführer Hans Wiedemann in Halle, Ertrug auch mit der Zurückhaltung, die durch die heutige Beschränkung des verfassungsmäßigen Rechts der freien Meinungsäußerung geboten ist - Angaben über den seinerzeit mit erörterten Vorfall in Magdeburg, in den der Reichsbannerführer Hans Wiedemann in Halle, Ertrug auch mit der Zurückhaltung, die durch die heutige Beschränkung des verfassungsmäßigen Rechts der freien Meinungsäußerung geboten ist - Angaben über den seinerzeit mit erörterten Vorfall in Magdeburg, in den der Reichsbannerführer Hans Wiedemann in Halle, Ertrug auch mit der Zurückhaltung, die durch die heutige Beschränkung des verfassungsmäßigen Rechts der freien Meinungsäußerung geboten ist - Angaben über den seinerzeit mit erörterten Vorfall in Magdeburg, in den der Reichsbannerführer Hans Wiedemann in Halle, Ertrug auch mit der Zurückhaltung, die durch die heutige Beschränkung des verfassungsmäßigen Rechts der freien Meinungsäußerung geboten ist - Angaben über den seinerzeit mit erörterten Vorfall in Magdeburg, in den der Reichsbannerführer Hans Wiedemann in Halle, Ertrug auch mit der Zurückhaltung, die durch die heutige Beschränkung des verfassungsmäßigen Rechts der freien Meinungsäußerung geboten ist - Angaben über den seinerzeit mit erörterten Vorfall in Magdeburg, in den der Reichsbannerführer Hans Wiedemann in Halle, Ertrug auch mit der Zurückhaltung, die durch die heutige Beschränkung des verfassungsmäßigen Rechts der freien Meinungsäußerung geboten ist - Angaben über den seinerzeit mit erörterten Vorfall in Magdeburg, in den der Reichsbannerführer Hans Wiedemann in Halle, Ertrug auch mit der Zurückhaltung, die durch die heutige Beschränkung des verfassungsmäßigen Rechts der freien Meinungsäußerung geboten ist - Angaben über den seinerzeit mit erörterten Vorfall in Magdeburg, in den der Reichsbannerführer Hans Wiedemann in Halle, Ertrug auch mit der Zurückhaltung, die durch die heutige Beschränkung des verfassungsmäßigen Rechts der freien Meinungsäußerung geboten ist - Angaben über den seinerzeit mit erörterten Vorfall in Magdeburg, in den der Reichsbannerführer Hans Wiedemann in Halle, Ertrug auch mit der Zurückhaltung, die durch die heutige Beschränkung des verfassungsmäßigen Rechts der freien Meinungsäußerung geboten ist - Angaben über den seinerzeit mit erörterten Vorfall in Magdeburg, in den der Reichsbannerführer Hans Wiedemann in Halle, Ertrug auch mit der Zurückhaltung, die durch die heutige Beschränkung des verfassungsmäßigen Rechts der freien Meinungsäußerung geboten ist - Angaben über den seinerzeit mit erörterten Vorfall in Magdeburg, in den der Reichsbannerführer Hans Wiedemann in Halle, Ertrug auch mit der Zurückhaltung, die durch die heutige Beschränkung des verfassungsmäßigen Rechts der freien Meinungsäußerung geboten ist - Angaben über den seinerzeit mit erörterten Vorfall in Magdeburg, in den der Reichsbannerführer Hans Wiedemann in Halle, Ertrug auch mit der Zurückhaltung, die durch die heutige Beschränkung des verfassungsmäßigen Rechts der freien Meinungsäußerung geboten ist - Angaben über den seinerzeit mit erörterten Vorfall in Magdeburg, in den der Reichsbannerführer Hans Wiedemann in Halle, Ertrug auch mit der Zurückhaltung, die durch die heutige Beschränkung des verfassungsmäßigen Rechts der freien Meinungsäußerung geboten ist - Angaben über den seinerzeit mit erörterten Vorfall in Magdeburg, in den der Reichsbannerführer Hans Wiedemann in Halle, Ertrug auch mit der Zurückhaltung, die durch die heutige Beschränkung des verfassungsmäßigen Rechts der freien Meinungsäußerung geboten ist - Angaben über den seinerzeit mit erörterten Vorfall in Magdeburg, in den der Reichsbannerführer Hans Wiedemann in Halle, Ertrug auch mit der Zurückhaltung, die durch die heutige Beschränkung des verfassungsmäßigen Rechts der freien Meinungsäußerung geboten ist - Angaben über den seinerzeit mit erörterten Vorfall in Magdeburg, in den der Reichsbannerführer Hans Wiedemann in Halle, Ertrug auch mit der Zurückhaltung, die durch die heutige Beschränkung des verfassungsmäßigen Rechts der freien Meinungsäußerung geboten ist - Angaben über den seinerzeit mit erörterten Vorfall in Magdeburg, in den der Reichsbannerführer Hans Wiedemann in Halle, Ertrug auch mit der Zurückhaltung, die durch die heutige Beschränkung des verfassungsmäßigen Rechts der freien Meinungsäußerung geboten ist - Angaben über den seinerzeit mit erörterten Vorfall in Magdeburg, in den der Reichsbannerführer Hans Wiedemann in Halle, Ertrug auch mit der Zurückhaltung, die durch die heutige Beschränkung des verfassungsmäßigen Rechts der freien Meinungsäußerung geboten ist - Angaben über den seinerzeit mit erörterten Vorfall in Magdeburg, in den der Reichsbannerführer Hans Wiedemann in Halle, Ertrug auch mit der Zurückhaltung, die durch die heutige Beschränkung des verfassungsmäßigen Rechts der freien Meinungsäußerung geboten ist - Angaben über den seinerzeit mit erörterten Vorfall in Magdeburg, in den der Reichsbannerführer Hans Wiedemann in Halle, Ertrug auch mit der Zurückhaltung, die durch die heutige Beschränkung des verfassungsmäßigen Rechts der freien Meinungsäußerung geboten ist - Angaben über den seinerzeit mit erörterten Vorfall in Magdeburg, in den der Reichsbannerführer Hans Wiedemann in Halle, Ertrug auch mit der Zurückhaltung, die durch die heutige Beschränkung des verfassungsmäßigen Rechts der freien Meinungsäußerung geboten ist - Angaben über den seinerzeit mit erörterten Vorfall in Magdeburg, in den der Reichsbannerführer Hans Wiedemann in Halle, Ertrug auch mit der Zurückhaltung, die durch die heutige Beschränkung des verfassungsmäßigen Rechts der freien Meinungsäußerung geboten ist - Angaben über den seinerzeit mit erörterten Vorfall in Magdeburg, in den der Reichsbannerführer Hans Wiedemann in Halle, Ertrug auch mit der Zurückhaltung, die durch die heutige Beschränkung des verfassungsmäßigen Rechts der freien Meinungsäußerung geboten ist - Angaben über den seinerzeit mit erörterten Vorfall in Magdeburg, in den der Reichsbannerführer Hans Wiedemann in Halle, Ertrug auch mit der Zurückhaltung, die durch die heutige Beschränkung des verfassungsmäßigen Rechts der freien Meinungsäußerung geboten ist - Angaben über den seinerzeit mit erörterten Vorfall in Magdeburg, in den der Reichsbannerführer Hans Wiedemann in Halle, Ertrug auch mit der Zurückhaltung, die durch die heutige Beschränkung des verfassungsmäßigen Rechts der freien Meinungsäußerung geboten ist - Angaben über den seinerzeit mit erörterten Vorfall in Magdeburg, in den der Reichsbannerführer Hans Wiedemann in Halle, Ertrug auch mit der Zurückhaltung, die durch die heutige Beschränkung des verfassungsmäßigen Rechts der freien Meinungsäußerung geboten ist - Angaben über den seinerzeit mit erörterten Vorfall in Magdeburg, in den der Reichsbannerführer Hans Wiedemann in Halle, Ertrug auch mit der Zurückhaltung, die durch die heutige Beschränkung des verfassungsmäßigen Rechts der freien Meinungsäußerung geboten ist - Angaben über den seinerzeit mit erörterten Vorfall in Magdeburg, in den der Reichsbannerführer Hans Wiedemann in Halle, Ertrug auch mit der Zurückhaltung, die durch die heutige Beschränkung des verfassungsmäßigen Rechts der freien Meinungsäußerung geboten ist - Angaben über den seinerzeit mit erörterten Vorfall in Magdeburg, in den der Reichsbannerführer Hans Wiedemann in Halle, Ertrug auch mit der Zurückhaltung, die durch die heutige Beschränkung des verfassungsmäßigen Rechts der freien Meinungsäußerung geboten ist - Angaben über den seinerzeit mit erörterten Vorfall in Magdeburg, in den der Reichsbannerführer Hans Wiedemann in Halle, Ertrug auch mit der Zurückhaltung, die durch die heutige Beschränkung des verfassungsmäßigen Rechts der freien Meinungsäußerung geboten ist - Angaben über den seinerzeit mit erörterten Vorfall in Magdeburg, in den der Reichsbannerführer Hans Wiedemann in Halle, Ertrug auch mit der Zurückhaltung, die durch die heutige Beschränkung des verfassungsmäßigen Rechts der freien Meinungsäußerung geboten ist - Angaben über den seinerzeit mit erörterten Vorfall in Magdeburg, in den der Reichsbannerführer Hans Wiedemann in Halle, Ertrug auch mit der Zurückhaltung, die durch die heutige Beschränkung des verfassungsmäßigen Rechts der freien Meinungsäußerung geboten ist - Angaben über den seinerzeit mit erörterten Vorfall in Magdeburg, in den der Reichsbannerführer Hans Wiedemann in Halle, Ertrug auch mit der Zurückhaltung, die durch die heutige Beschränkung des verfassungsmäßigen Rechts der freien Meinungsäußerung geboten ist - Angaben über den seinerzeit mit erörterten Vorfall in Magdeburg, in den der Reichsbannerführer Hans Wiedemann in Halle, Ertrug auch mit der Zurückhaltung, die durch die heutige Beschränkung des verfassungsmäßigen Rechts der freien Meinungsäußerung geboten ist - Angaben über den seinerzeit mit erörterten Vorfall in Magdeburg, in den der Reichsbannerführer Hans Wiedemann in Halle, Ertrug auch mit der Zurückhaltung, die durch die heutige Beschränkung des verfassungsmäßigen Rechts der freien Meinungsäußerung geboten ist - Angaben über den seinerzeit mit erörterten Vorfall in Magdeburg, in den der Reichsbannerführer Hans Wiedemann in Halle, Ertrug auch mit der Zurückhaltung, die durch die heutige Beschränkung des verfassungsmäßigen Rechts der freien Meinungsäußerung geboten ist - Angaben über den seinerzeit mit erörterten Vorfall in Magdeburg, in den der Reichsbannerführer Hans Wiedemann in Halle, Ertrug auch mit der Zurückhaltung, die durch die heutige Beschränkung des verfassungsmäßigen Rechts der freien Meinungsäußerung geboten ist - Angaben über den seinerzeit mit erörterten Vorfall in Magdeburg, in den der Reichsbannerführer Hans Wiedemann in Halle, Ertrug auch mit der Zurückhaltung, die durch die heutige Beschränkung des verfassungsmäßigen Rechts der freien Meinungsäußerung geboten ist - Angaben über den seinerzeit mit erörterten Vorfall in Magdeburg, in den der Reichsbannerführer Hans Wiedemann in Halle, Ertrug auch mit der Zurückhaltung, die durch die heutige Beschränkung des verfassungsmäßigen Rechts der freien Meinungsäußerung geboten ist - Angaben über den seinerzeit mit erörterten Vorfall in Magdeburg, in den der Reichsbannerführer Hans Wiedemann in Halle, Ertrug auch mit der Zurückhaltung, die durch die heutige Beschränkung des verfassungsmäßigen Rechts der freien Meinungsäußerung geboten ist - Angaben über den seinerzeit mit erörterten Vorfall in Magdeburg, in den der Reichsbannerführer Hans Wiedemann in Halle, Ertrug auch mit der Zurückhaltung, die durch die heutige Beschränkung des verfassungsmäßigen Rechts der freien Meinungsäußerung geboten ist - Angaben über den seinerzeit mit erörterten Vorfall in Magdeburg, in den der Reichsbannerführer Hans Wiedemann in Halle, Ertrug auch mit der Zurückhaltung, die durch die heutige Beschränkung des verfassungsmäßigen Rechts der freien Meinungsäußerung geboten ist - Angaben über den seinerzeit mit erörterten Vorfall in Magdeburg, in den der Reichsbannerführer Hans Wiedemann in Halle, Ertrug auch mit der Zurückhaltung, die durch die heutige Beschränkung des verfassungsmäßigen Rechts der freien Meinungsäußerung geboten ist - Angaben über den seinerzeit mit erörterten Vorfall in Magdeburg, in den der Reichsbannerführer Hans Wiedemann in Halle, Ertrug auch mit der Zurückhaltung, die durch die heutige Beschränkung des verfassungsmäßigen Rechts der freien Meinungsäußerung geboten ist - Angaben über den seinerzeit mit erörterten Vorfall in Magdeburg, in den der Reichsbannerführer Hans Wiedemann in Halle, Ertrug auch mit der Zurückhaltung, die durch die heutige Beschränkung des verfassungsmäßigen Rechts der freien Meinungsäußerung geboten ist - Angaben über den seinerzeit mit erörterten Vorfall in Magdeburg, in den der Reichsbannerführer Hans Wiedemann in Halle, Ertrug auch mit der Zurückhaltung, die durch die heutige Beschränkung des verfassungsmäßigen Rechts der freien Meinungsäußerung geboten ist - Angaben über den seinerzeit mit erörterten Vorfall in Magdeburg, in den der Reichsbannerführer Hans Wiedemann in Halle, Ertrug auch mit der Zurückhaltung, die durch die heutige Beschränkung des verfassungsmäßigen Rechts der freien Meinungsäußerung geboten ist - Angaben über den seinerzeit mit erörterten Vorfall in Magdeburg, in den der Reichsbannerführer Hans Wiedemann in Halle, Ertrug auch mit der Zurückhaltung, die durch die heutige Beschränkung des verfassungsmäßigen Rechts der freien Meinungsäußerung geboten ist - Angaben über den seinerzeit mit erörterten Vorfall in Magdeburg, in den der Reichsbannerführer Hans Wiedemann in Halle, Ertrug auch mit der Zurückhaltung, die durch die heutige Beschränkung des verfassungsmäßigen Rechts der freien Meinungsäußerung geboten ist - Angaben über den seinerzeit mit erörterten Vorfall in Magdeburg, in den der Reichsbannerführer Hans Wiedemann in Halle, Ertrug auch mit der Zurückhaltung, die durch die heutige Beschränkung des verfassungsmäßigen Rechts der freien Meinungsäußerung geboten ist - Angaben über den seinerzeit mit erörterten Vorfall in Magdeburg, in den der Reichsbannerführer Hans Wiedemann in Halle, Ertrug auch mit der Zurückhaltung, die durch die heutige Beschränkung des verfassungsmäßigen Rechts der freien Meinungsäußerung geboten ist - Angaben über den seinerzeit mit erörterten Vorfall in Magdeburg, in den der Reichsbannerführer Hans Wiedemann in Halle, Ertrug auch mit der Zurückhaltung, die durch die heutige Beschränkung des verfassungsmäßigen Rechts der freien Meinungsäußerung geboten ist - Angaben über den seinerzeit mit erörterten Vorfall in Magdeburg, in den der Reichsbannerführer Hans Wiedemann in Halle, Ertrug auch mit der Zurückhaltung, die durch die heutige Beschränkung des verfassungsmäßigen Rechts der freien Meinungsäußerung geboten ist - Angaben über den seinerzeit mit erörterten Vorfall in Magdeburg, in den der Reichsbannerführer Hans Wiedemann in Halle, Ertrug auch mit der Zurückhaltung, die durch die heutige Beschränkung des verfassungsmäßigen Rechts der freien Meinungsäußerung geboten ist - Angaben über den seinerzeit mit erörterten Vorfall in Magdeburg, in den der Reichsbannerführer Hans Wiedemann in Halle, Ertrug auch mit der Zurückhaltung, die durch die heutige Beschränkung des verfassungsmäßigen Rechts der freien Meinungsäußerung geboten ist - Angaben über den seinerzeit mit erörterten Vorfall in Magdeburg, in den der Reichsbannerführer Hans Wiedemann in Halle, Ertrug auch mit der Zurückhaltung, die durch die heutige Beschränkung des verfassungsmäßigen Rechts der freien Meinungsäußerung geboten ist - Angaben über den seinerzeit mit erörterten Vorfall in Magdeburg, in den der Reichsbannerführer Hans Wiedemann in Halle, Ertrug auch mit der Zurückhaltung, die durch die heutige Beschränkung des verfassungsmäßigen Rechts der freien Meinungsäußerung geboten ist - Angaben über den seinerzeit mit erörterten Vorfall in Magdeburg, in den der Reichsbannerführer Hans Wiedemann in Halle, Ertrug auch mit der Zurückhaltung, die durch die heutige Beschränkung des verfassungsmäßigen Rechts der freien Meinungsäußerung geboten ist - Angaben über den seinerzeit mit erörterten Vorfall in Magdeburg, in den der Reichsbannerführer Hans Wiedemann in Halle, Ertrug auch mit der Zurückhaltung, die durch die heutige Beschränkung des verfassungsmäßigen Rechts der freien Meinungsäußerung geboten ist - Angaben über den seinerzeit mit erörterten Vorfall in Magdeburg, in den der Reichsbannerführer Hans Wiedemann in Halle, Ertrug auch mit der Zurückhaltung, die durch die heutige Beschränkung des verfassungsmäßigen Rechts der freien Meinungsäußerung geboten ist - Angaben über den seinerzeit mit erörterten Vorfall in Magdeburg, in den der Reichsbannerführer Hans Wiedemann in Halle, Ertrug auch mit der Zurückhaltung, die durch die heutige Beschränkung des verfassungsmäßigen Rechts der freien Meinungsäußerung geboten ist - Angaben über den seinerzeit mit erörterten Vorfall in Magdeburg, in den der Reichsbannerführer Hans Wiedemann in Halle, Ertrug auch mit der Zurückhaltung, die durch die heutige Beschränkung des verfassungsmäßigen Rechts der freien Meinungsäußerung geboten ist - Angaben über den seinerzeit mit erörterten Vorfall in Magdeburg, in den der Reichsbannerführer Hans Wiedemann in Halle, Ertrug auch mit der Zurückhaltung, die durch die heutige Beschränkung des verfassungsmäßigen Rechts der freien Meinungsäußerung geboten ist - Angaben über den seinerzeit mit erörterten Vorfall in Magdeburg, in den der Reichsbannerführer Hans Wiedemann in Halle, Ertrug auch mit der Zurückhaltung, die durch die heutige Beschränkung des verfassungsmäßigen Rechts der freien Meinungsäußerung geboten ist - Angaben über den seinerzeit mit erörterten Vorfall in Magdeburg, in den der Reichsbannerführer Hans Wiedemann in Halle, Ertrug auch mit der Zurückhaltung, die durch die heutige Beschränkung des verfassungsmäßigen Rechts der freien Meinungsäußerung geboten ist - Angaben über den seinerzeit mit erörterten Vorfall in Magdeburg, in den der Reichsbannerführer Hans Wiedemann in Halle, Ertrug auch mit der Zurückhaltung, die durch die heutige Beschränkung des verfassungsmäßigen Rechts der freien Meinungsäußerung geboten ist - Angaben über den seinerzeit mit erörterten Vorfall in Magdeburg, in den der Reichsbannerführer Hans Wiedemann in Halle, Ertrug auch mit der Zurückhaltung, die durch die heutige Beschränkung des verfassungsmäßigen Rechts der freien Meinungsäußerung geboten ist - Angaben über den seinerzeit mit erörterten Vorfall in Magdeburg, in den der Reichsbannerführer Hans Wiedemann in Halle, Ertrug auch mit der Zurückhaltung, die durch die heutige Beschränkung des verfassungsmäßigen Rechts der freien Meinungsäußerung geboten ist - Angaben über den seinerzeit mit erörterten Vorfall in Magdeburg, in den der Reichsbannerführer Hans Wiedemann in Halle, Ertrug auch mit der Zurückhaltung, die durch die heutige Beschränkung des verfassungsmäßigen Rechts der freien Meinungsäußerung geboten ist - Angaben über den seinerzeit mit erörterten Vorfall in Magdeburg, in den der Reichsbannerführer Hans Wiedemann in Halle, Ertrug auch mit der Zurückhaltung, die durch die heutige Beschränkung des verfassungsmäßigen Rechts der freien Meinungsäußerung geboten ist - Angaben über den seinerzeit mit erörterten Vorfall in Magdeburg, in den der Reichsbannerführer Hans Wiedemann in Halle, Ertrug auch mit der Zurückhaltung, die durch die heutige Beschränkung des verfassungsmäßigen Rechts der freien Meinungsäußerung geboten ist - Angaben über den seinerzeit mit erörterten Vorfall in Magdeburg, in den der Reichsbannerführer Hans Wiedemann in Halle, Ertrug auch mit der Zurückhaltung, die durch die heutige Beschränkung des verfassungsmäßigen Rechts der freien Meinungsäußerung geboten ist - Angaben über den seinerzeit mit erörterten Vorfall in Magdeburg, in den der Reichsbannerführer Hans Wiedemann in Halle, Ertrug auch mit der Zurückhaltung, die durch die heutige Beschränkung des verfassungsmäßigen Rechts der freien Meinungsäußerung geboten ist - Angaben über den seinerzeit mit erörterten Vorfall in Magdeburg, in den der Reichsbannerführer Hans Wiedemann in Halle, Ertrug auch mit der Zurückhaltung, die durch die heutige Beschränkung des verfassungsmäßigen Rechts der freien Meinungsäußerung geboten ist - Angaben über den seinerzeit mit erörterten Vorfall in Magdeburg, in den der Reichsbannerführer Hans Wiedemann in Halle, Ertrug auch mit der Zurückhaltung, die durch die heutige Beschränkung des verfassungsmäßigen Rechts der freien Meinungsäußerung geboten ist - Angaben über den seinerzeit mit erörterten Vorfall in Magdeburg, in den der Reichsbannerführer Hans Wiedemann in Halle, Ertrug auch mit der Zurückhaltung, die durch die heutige Beschränkung des verfassungsmäßigen Rechts der freien Meinungsäußerung geboten ist - Angaben über den seinerzeit mit erörterten Vorfall in Magdeburg, in den der Reichsbannerführer Hans Wiedemann in Halle, Ertrug auch mit der Zurückhaltung, die durch die heutige Beschränkung des verfassungsmäßigen Rechts der freien Meinungsäußerung geboten ist - Angaben über den seinerzeit mit erörterten Vorfall in Magdeburg, in den der Reichsbannerführer Hans Wiedemann in Halle, Ertrug auch mit der Zurückhaltung, die durch die heutige Beschränkung des verfassungsmäßigen Rechts der freien Meinungsäußerung geboten ist - Angaben über den seinerzeit mit erörterten Vorfall in Magdeburg, in den der Reichsbannerführer Hans Wiedemann in Halle, Ertrug auch mit der Zurückhaltung, die durch die heutige Beschränkung des verfassungsmäßigen Rechts der freien Meinungsäußerung geboten ist - Angaben über den seinerzeit mit erörterten Vorfall in Magdeburg, in den der Reichsbannerführer Hans Wiedemann in Halle, Ertrug auch mit der Zurückhaltung, die durch die heutige Beschränkung des verfassungsmäßigen Rechts der freien Meinungsäußerung geboten ist - Angaben über den seinerzeit mit erörterten Vorfall in Magdeburg, in den der Reichsbannerführer Hans Wiedemann in Halle, Ertrug auch mit der Zurückhaltung, die durch die heutige Beschränkung des verfassungsmäßigen Rechts der freien Meinungsäußerung geboten ist - Angaben über den seinerzeit mit erörterten Vorfall in Magdeburg, in den der Reichsbannerführer Hans Wiedemann in Halle, Ertrug auch mit der Zurückhaltung, die durch die heutige Beschränkung des verfassungsmäßigen Rechts der freien Meinungsäußerung geboten ist - Angaben über den seinerzeit mit erörterten Vorfall in Magdeburg, in den der Reichsbannerführer Hans Wiedemann in Halle, Ertrug auch mit der Zurückhaltung, die durch die heutige Beschränkung des verfassungsmäßigen Rechts der freien Meinungsäußerung geboten ist - Angaben über den seinerzeit mit erörterten Vorfall in Magdeburg, in den der Reichsbannerführer Hans Wiedemann in Halle, Ertrug auch mit der Zurückhaltung, die durch die heutige Beschränkung des verfassungsmäßigen Rechts der freien Meinungsäußerung geboten ist - Angaben über den seinerzeit mit erörterten Vorfall in Magdeburg, in den der Reichsbannerführer Hans Wiedemann in Halle, Ertrug auch mit der Zurückhaltung, die durch die heutige Beschränkung des verfassungsmäßigen Rechts der freien Meinungsäußerung geboten ist - Angaben über den seinerzeit mit erörterten Vorfall in Magdeburg, in den der Reichsbannerführer Hans Wiedemann in Halle, Ertrug auch mit der Zurückhaltung, die durch die heutige Beschränkung des verfassungsmäßigen Rechts der freien Meinungsäußerung geboten ist - Angaben über den seinerzeit mit erörterten Vorfall in Magdeburg, in den der Reichsbannerführer Hans Wiedemann in Halle, Ertrug auch mit der Zurückhaltung, die durch die heutige Beschränkung des verfassungsmäßigen Rechts der freien Meinungsäußerung geboten ist - Angaben über den seinerzeit mit erörterten Vorfall in Magdeburg, in den der Reichsbannerführer Hans Wiedemann in Halle, Ertrug auch mit der Zurückhaltung, die durch die heutige Beschränkung des verfassungsmäßigen Rechts der freien Meinungsäußerung geboten ist - Angaben über den seinerzeit mit erörterten Vorfall in Magdeburg, in den der Reichsbannerführer Hans Wiedemann in Halle, Ertrug auch mit der Zurückhaltung, die durch die heutige Beschränkung des verfassungsmäßigen Rechts der freien Meinungsäußerung geboten ist - Angaben über den seinerzeit mit erörterten Vorfall in Magdeburg, in den der Reichsbannerführer Hans Wiedemann in Halle, Ertrug auch mit der Zurückhaltung, die durch die heutige Beschränkung des verfassungsmäßigen Rechts der freien Meinungsäußerung geboten ist - Angaben über den seinerzeit mit erörterten Vorfall in Magdeburg, in den der Reichsbannerführer Hans Wiedemann in Halle, Ertrug auch mit der Zurückhaltung, die durch die heutige Beschränkung des verfassungsmäßigen Rechts der freien Meinungsäußerung geboten ist - Angaben über den seinerzeit mit erörterten Vorfall in Magdeburg, in den der Reichsbannerführer Hans Wiedemann in Halle, Ertrug auch mit der Zurückhaltung, die durch die heutige Beschränkung des verfassungsmäßigen Rechts der freien Meinungsäußerung geboten ist - Angaben über den seinerzeit mit erörterten Vorfall in Magdeburg, in den der Reichsbannerführer Hans Wiedemann in Halle, Ertrug auch mit der Zurückhaltung, die durch die heutige Beschränkung des verfassungsmäßigen Rechts der freien Meinungsäußerung geboten ist - Angaben über den seinerzeit mit erörterten Vorfall in Magdeburg, in den der Reichsbannerführer Hans Wiedemann in Halle, Ertrug auch mit der Zurückhaltung, die durch die heutige Beschränkung des verfassungsmäßigen Rechts der freien Meinungsäußerung geboten ist - Angaben über den seinerzeit mit erörterten Vorfall in Magdeburg, in den der Reichsbannerführer Hans Wiedemann in Halle, Ertrug auch mit der Zurückhaltung, die durch die heutige Beschränkung des verfassungsmäßigen Rechts der freien Meinungsäußerung geboten ist - Angaben über den seinerzeit mit erörterten Vorfall in Magdeburg, in den der Reichsbannerführer Hans Wiedemann in Halle, Ertrug auch mit der Zurückhaltung, die durch die heutige Beschränkung des verfassungsmäßigen Rechts der freien Meinungsäußerung geboten ist - Angaben über den seinerzeit mit erörterten Vorfall in Magdeburg, in den der Reichsbannerführer Hans Wiedemann in Halle, Ertrug auch mit der Zurückhaltung, die durch die heutige Beschränkung des verfassungsmäßigen Rechts der freien Meinungsäußerung geboten ist - Angaben über den seinerzeit mit erörterten Vorfall in Magdeburg, in den der Reichsbannerführer Hans Wiedemann in Halle, Ertrug auch mit der Zurückhaltung, die durch die heutige Beschränkung des verfassungsmäßigen Rechts der freien Meinungsäußerung geboten ist - Angaben über den seinerzeit mit erörterten Vorfall in Magdeburg, in den der Reichsbannerführer Hans Wiedemann in Halle, Ertrug auch mit der Zurückhaltung, die durch die heutige Beschränkung des verfassungsmäßigen Rechts der freien Meinungsäußerung geboten ist - Angaben über den seinerzeit mit erörterten Vorfall in Magdeburg, in den der Reichsbannerführer Hans Wiedemann in Halle, Ertrug auch mit der Zurückhaltung, die durch die heutige Beschränkung des verfassungsmäßigen Rechts der freien Meinungsäußerung geboten ist - Angaben über den seinerzeit mit erörterten Vorfall in Magdeburg, in den der Reichsbannerführer Hans Wiedemann in Halle, Ertrug auch mit der Zurückhaltung, die durch die heutige Beschränkung des verfassungsmäßigen Rechts der freien Meinungsäußerung geboten ist - Angaben über den seinerzeit mit erörterten Vorfall in Magdeburg, in den der Reichsbannerführer Hans Wiedemann in Halle, Ertrug auch mit der Zurückhaltung, die durch die heutige Beschränkung des verfassungsmäßigen Rechts der freien Meinungsäußerung geboten ist - Angaben über den seinerzeit mit erörterten Vorfall in Magdeburg, in den der Reichsbannerführer Hans Wiedemann in Halle, Ertrug auch mit der Zurückhaltung, die durch die heutige Beschränkung des verfassungsmäßigen Rechts der freien Meinungsäußerung geboten ist - Angaben über den seinerzeit mit erörterten Vorfall in Magdeburg, in den der Reichsbannerführer Hans Wiedemann in Halle, Ertrug auch mit der Zurückhaltung, die durch die heutige Beschränkung des verfassungsmäßigen Rechts der freien Meinungsäußerung geboten ist - Angaben über den seinerzeit mit erörterten Vorfall in Magdeburg, in den der Reichsbannerführer Hans Wiedemann in Halle, Ertrug auch mit der Zurückhaltung, die durch die heutige Beschränkung des verfassungsmäßigen Rechts der freien Meinungsäußerung geboten ist - Angaben über den seinerzeit mit erörterten Vorfall in Magdeburg, in den der Reichsbannerführer Hans Wiedemann in Halle, Ertrug auch mit der Zurückhaltung, die durch die heutige Beschränkung des verfassungsmäßigen Rechts der freien Meinungsäußerung geboten ist - Angaben über den seinerzeit mit erörterten Vorfall in Magdeburg, in den der Reichsbannerführer Hans Wiedemann in Halle, Ertrug auch mit der Zurückhaltung, die durch die heutige Beschränkung des verfassungsmäßigen Rechts der freien Meinungsäußerung geboten ist - Angaben über den seinerzeit mit erörterten Vorfall in Magdeburg, in den der Reichsbannerführer Hans Wiedemann in Halle, Ertrug auch mit der Zurückhaltung, die durch die heutige Beschränkung des verfassungsmäßigen Rechts der freien Meinungsäußerung geboten ist - Angaben über den seinerzeit mit erörterten Vorfall in Magdeburg, in den der Reichsbannerführer Hans Wiedemann in Halle, Ertrug auch mit der Zurückhaltung, die durch die heutige Beschränkung des verfassungsmäßigen Rechts der freien Meinungsäußerung geboten ist - Angaben über den seinerzeit mit erörterten Vorfall in Magdeburg, in den der Reichsbannerführer Hans Wiedemann in Halle, Ertrug auch mit der Zurückhaltung, die durch die heutige Beschränkung des verfassungsmäßigen Rechts der freien Meinungsäußerung geboten ist - Angaben über den seinerzeit mit erörterten Vorfall in Magdeburg, in den der Reichsbannerführer Hans Wiedemann in Halle, Ertrug auch mit der Zurückhaltung, die durch die heutige Beschränkung des verfassungsmäßigen Rechts der freien Meinungsäußerung geboten ist - Angaben über den seinerzeit mit erörterten Vorfall in Magdeburg, in den

Aus Merseburg.

„Fabelhaft!“

Es gibt ein Wort, das infamistisch... die schöne, deutliche Sprache meißert...

„Als er mich küßte, fiel ein Stern... Das war ganz fabelhaft, Tuile!“

Das Volksbegehren.

Sieh nach, ob die Wille, in die Du dich... einträgst, numeriert und unter-... geschrieben ist; sie kann sonst ungültig... sein

die Säenerin, die Erbsenlupe, das Hüfner, wie es schätzlich gafft...

Frau Mariannens neuer Suit, die sogenannte Not der Zeiten; Sichelns Feindschaft und Blut...

Die Sinfonie, die Bauerwürst, die Moten unfres steinen Willn, der Dritte Bräutigam der Zehn...

Ein halbes Tausend Stimmen für das Volksbegehren.

Am gestrigen ersten Tage der Einreichung... in die Wüste für das Volksbegehren trugen sich...

Realsteuern 1931.

Bis zur Aufstellung der Realsteuerveranschlagung für das Rechnungsjahr 1931... Grundbesitz, 2. des Kommunalabgabengesetzes...

Aufnahme der A.B.C.-Schüler.

Die Aufnahme der Schulanfänger findet am 14. April wie folgt statt:

- Städtische (Wahlfstraße) 10 Uhr
Allenburgschule (Wilhelmstr.) 10
Albrechts-Dürer-Schule (Albrechts-Dürerstraße) 11
Lefzings-Schule (Lefzingsstraße) 10
Kath. Volksschule (Wilhelmstraße) 10

Die Erziehungsbehörden der schulpflichtigen und zum Besuch der Schule vorzeitig angefallenen Kinder werden aufgefordert...

Beginn der Ortsberatungen.

Am nächsten Montag wird keine Stadtverordnetenversammlung stattfinden, dafür aber tritt der Haushaltsausschuß zusammen...

Vergebung von Arbeiten.

Die Erd-, Beton- und Steinsetzarbeiten die Anfuhr des erforderlichen Betonleibes...

23 Jungmitglieder im DSB.

Der Verband als geistige Heimat der Kaufmannsgehilfen.

Am Mittwochabend fand im Vereinsheim zum „Weißsaaler“ die Monatsversammlung der Merseburger Ortsgruppe des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes...

Nachdem die Ueberweisung der Junggehilfen als ordentliche Mitglieder in die Ortsgruppe durch Jugendleiter...

Reklamationen vom Kollegen Weber gut vorgelegt und mündlich beantwortet an die neuen Mitglieder verteilt waren...

Generalversammlung der Sterbekasse für Kirchenbeamte.

Am Montag, dem 13. April hielt in Merseburg nach alter Weise um 10 Uhr im „Zirkon“ die Generalversammlung der Sterbekasse...

Letzte Winterversammlung des Bauernvereins.

Der Bauernverein Merseburg und Umgebung hält am Sonntag, dem 12. April nachmittags um 15 Uhr im „Zirkon“ eine Versammlung...

Schulpersonalien im Regierungsbezirk Merseburg.

Zum Rektor ernannt wurden Mittelschullehrer Schäfer in Börsdorf, Wilhelmschullehrer Bolzack in Heßdorf...

Es sind versetzt worden: Rektor Krankenhagen aus Wenddorf nach Ubbena, Mittelschullehrer Weber von den Franzosen...

Endgültig ange stellt wurden die Lehrer Böhmig in Rosenfeld, Doll in Siersleben, die Schulpflegermeister Schmalzer in Weba...

die nationalen und kulturellen Belange der Angehörigen des DSB in überaus lebendiger, geistlicher Weise.

Der DSB. auch Träger einer geistigen Bewegung.

die ganz besonders dem Marxismus bekämpfer mit seinen Parteimitgliedern auch die Angehörigen des kaufmännischen Schichtenlands...

ein eingehende, interessante Aussprache.

an der sich Dr. Siegel, Vertrauensmann Wolf und andere beteiligten. Darauf fanden noch geschäftliche Mitteilungen über...

„Der Freischütz.“

Fremdenvorstellung im Stadttheater Halle.

Montag nachmittag fand eine Wiederholung der am 2. März gegebenen „revolventen“ Freischützvorstellung als Fremdenvorstellung...

Silberhochzeit im Hause Wedding.

Am 1. Osterfeiertag beging Professor Dr. Wedding mit seiner Gemahlin geb. Reiche das Fest der Silberhochzeit.

Neue Pfistermeister.

Die Meisterprüfung im Pfisterhandwerk, vor der Handwerkskammer in Halle...

Sturmabteilung und Hitlerjugend werben.

Ein Abend bei den Merseburger Nationalsozialisten.

Zu einem Werbeabend der Sturmabteilung und der Hitlerjugend fand die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei...

Der Führer der Hitlerjugend Dr. Hoffmann machte hierauf die Führer mit der Arbeit und den Zielen der Jugend bekannt.

Das starke „Hanomazgen“ und ein schwaches Eichelgelenk.

Mittwoch nachmittag fuhr am Sandbruch ein heftiger Fahrstühler mit seinem eigenen Hanomag gegen das Eichel-Gelenk...

Aussgabe neuer Hundemarken.

Sämtliche Hundebesitzer werden aufgefordert, die bisherigen Hundesteuermarken gegen neue im Stadtkaufamt...

Gehaltsabban für Kommunalangestellte.

Durch Entscheidung des Reichsarbeitsministeriums vom 24. März ist die zwischen dem Mitteldeutschen Arbeitgeberverband...

„Verhinderte Weltreise.“

Als zwei kleine Ausreißer erwiesen sich zwei Kinder aus dem Borsdorf. Durch das Schicksal verwehrt geworden...

Der Jahrmart wird leerer.

Nachdem die Osterfeiertage nunmehr vorüber sind, haben sich viele Hundebesitzer auf dem „Hierzumhause“ entschlossen...

Im „Eigenheim“ wird gebuddelt.

Im Laufe der vergangenen Woche traten die Kanalarbeiter in der Siedlung „Eigenheim“ an die Arbeit.

Bettervorhersage.

Vorhersage bis Freitagabend: Heiteres, verhältnismäßig mildes Wetter.



Reichssteuerbeamte für Gehaltskürzung bei gleichzeitiger Preislenkung.

Vom Bund Deutscher Reichssteuerbeamter, Erziehbildungsverein, werden wir um Berücksichtigung folgenden auf der Tagung des Bezirksverbandes zu Magdeburg gefassten Beschlusses gebeten: Die Gehaltsbesätze der Reichsbeamten nach dem Besoldungsgehalt von 1927 entsprachen durchschn. 1/3 dem heutigen Besoldungsgehalt. Im Widerspruch der Schlichtungsgemeinschaft mit dem Volksganzen hat die Beamtenschaft den Entbehrungsfaktor jedoch willig auf sich genommen. Darüber noch hinaus hält sie es für ihre Pflicht, den gegenwärtigen, besonders schwierigen Finanz- und Wirtschaftsverhältnissen des Reiches mit der vorübergehenden Gehaltskürzung von 6 % Rechnung zu tragen, wenn es gilt, durch einen allgemeinen Preisabfall die Verbraucherfähigkeit der Bundesbürger auf dem Niveau der Vorkriegszeit zu erhöhen und die Straftat der Inflation zu vermeiden. Die empfindliche Gehaltskürzung wird aber als eine unangenehme Maßnahme empfunden, so lange leistungsfähigere Kreise Gehalt gekürzt werden. Die Preislenkung ist eine Aktion in - wie bei früherer Gewalt hit - in den Händen des Staates. Wir erwarten, daß sie von der Regierung beschleunigt mit der anfänglichen Aktivität bis zur Erzielung einer angemessenen Lenkung der allgemeinen Lebenshaltungskosten fortgesetzt wird. Zu bekämpfen sind dabei besonders die ungelungen Preisbindungen der Kartelle. Die antilagen Beamtenschaft lassen nach Ansicht der Beamtenschaft die einschlägigen Preisverhältnisse nicht ausreichend erkennen. Es ist daher zu erwarten, daß die darin enthaltenen Fehlerquellen beseitigt werden. Trotz der unerschöpflich Beamtenschaft der letzten Zeit haben wir Reichssteuerbeamte zum Gehalt des Vorkriegsstandes bringen ein außerordentliches Verdienst. Sie als Bürgernützlinge in der Vorkriegszeit, daß endlich allerorts durch eine sachliche Einseitigkeit auch den Vätern der Beamtenschaft Rechnung getragen wird."

Filmklub.

„Die Gardehina“.

Kammerkino.

Schon mit fast verzweifelt sind durch die schmerzlichen Konflikte, die stets die Direktion zögert, verfehlt auch wieder einmal ein immer Film seine Wirkung nicht. Ein ganzes Ensemble bekannter Darsteller wie Georg Alexander, Gerhard Dommann, Wolfgang v. Schmidt, vor allem aber Agnes Reyer, bringen ein außerordentliches Kabinett einer Nebenrolle. Sie als Bürgernützlinge in der Vorkriegszeit, daß endlich allerorts durch eine sachliche Einseitigkeit auch den Vätern der Beamtenschaft Rechnung getragen wird."

Aus der Umgebung.

Mer guten Dinge sind drei.
Lenna. Einbrecher sind auch in unserem Ort häufig bei der Arbeit. Der Einbruch des neuesten Doms zum zu registrieren. Ein Agnatenkloster in der Oberstraße wurde ausgeplündert, in einem Schuppen an der Hofstraße wurde die Diebe 70 Paar Schuhe. In diesem Lokal drangen die flüchtigen Nachbarn durch eine benachbarte Scheune in das Geschäft. In der Vorkriegszeit drangen Einbrecher in das Büro der Firma A., außer anderen Sachen wurde hier auch eine Schreibmaschine gestohlen.

Seltener Verfallungsfall.
Daspia. Der Landwirt Otto B. verhielt in der Nacht zum Montag plötzlich eigenartigen Verfallungserscheinungen. Da ein Selbstmord angedeutet nicht in Frage kommt, haben die kriminalpolizeilichen Ermittlungen eingeleitet, die noch nicht abgeschlossen sind.

Für das Volksbegehren.

Cherhanna. Im Gasthof Wüsch fand am Mittwochabend eine öffentliche Versammlung des Stahlhelm mit dem Thema „Warum Volksbegehren“. Der Redner bewies die Notwendigkeit möglichst baldiger Preisen-Neuwahlen im Land des Stahlhelms bekanntes Auftrages der Volksbeauftragten vom November 1918. Keine der großen Versprechungen dort sei eingetroffen, und endlich müßte das alte Preisen-schlichter-Pflichterfüllung aus dem heutigen Staat der Arbeitbeamtenschaft wiederhergestellt werden. Die Versammlung verlief völlig ungehört.

Turnverein 1888.

Mühleln. Der hiesige Turnverein 1888 hielt im Saale des Schützenhauses die übliche Osterveranstaltung ab. Der 1. Vorsitzende begrüßte die überaus zahlreich erschienenen Turnerischen Teilnehmerinnen waren vorzüglich

Auch ein Darlehensvermittler!

Fortgesetzter Betrug an Geldsuchenden.

Wegen fortgesetzten Betruges verurteilte das Schöffengericht Halle gestern den 25jährigen Darlehens- und Hypothekvermittler Hans G. zu 2 Monaten Gefängnis. G. hat vom Mai bis August vorigen Jahres mehrere minderbemittelte Einwohner von Gubdau, Köhnen und Bad Dürrenberg um Provisionen geschädigt, und etwa 400 Mark dadurch unrechtmäßig erlangt.

Als der Darlehensvermittler in mühsamer Vermögensverhältnisse kam, erließ er in der Tagespresse eine Anzeige, und beschaffte Hypothekengelder. Es meldeten sich etwa fünf Geldsuchende und keine Tätigkeit erzielte sich nun lediglich darauf, diesen Leuten erst einmal Provisionen abzurufen und dann eine Anzeige in einer Großhandelszeitung lassen, die auch die dann nötigen Geldgeber. Das Ganze aber nannte er „Hypothekvermittlung“. Eine der Geschädigten, die 151 Mark eingezahlt hat, erklärte vor Gericht ganz freimütig, diese Anzeige hätte sie auch aufgeben können.

Bar auch von vornherein bei ihm vielleicht eine betrügerische Absicht noch nicht vorhanden, so wurde sie doch aus seinem späteren Verhalten klar, indem er den Leuten mit neuen Vorspiegelungen weiteres Geld abzurufen verstand.

Auf seine Anzeige mit Geldbegehren meldeten sich nämlich dem Gericht bereits bekannte üble Darlehensschwindler, die auch solche Darlehensgeschäfte nur an Dritte weitergeben, wobei jeder wiederum die Provision verlangt. Auch der bekannte Zander aus Berlin mit dem S. hat war, freilich ihm von der Polizei das zweite unterlag ist.

Bei dem Angeklagten lag eine gewisse Notlage vor. Es ist wohl zu glauben, was sein Verteidiger vorbrachte, daß ihm sein kleines Kind Hungers gestorben ist. Das Gericht bewilligte ihm deshalb, da er bisher unbefristet, eine dreijährige Bewährungsfrist, erlegte ihm aber die

Gefängnisstrafe für fahle eidesstattliche Versicherung.

Seine Abgabe einer fahlen eidesstattlichen Versicherung verurteilte das gleiche hiesige Gericht am Mittwoch den landwirtschaftlichen Arbeiter Franz Gule aus Schlabach bei Vergebung zu 5 Wochen Gefängnis. G. war zum Arbeitsamt erschienen in der Gärtner- und Landwirtschaftsberedung in der Vergebung untergeordnet worden. Er aber in Vergebung untergeordnet worden mit ihm und entließ ihn.

Tadel befiel er einen Restlohn von 24 Mark zurück. G. trennte nun einen arbeitsrechtlichen Prozeß gegen ihn an, in dessen Verlauf er eine eidesstattliche Versicherung abgab, daß er über zu seiner Arbeitsangelegenheit gelangt habe. Wenn er anruft und mit Auskunft über Entlohnung, dann magen sie ihn nicht mehr. G. will diese Worte gehört haben, als er dem Leiter des Büros seines Arbeitgebers auf die Anwesenheit der Arbeitsbeihilfe wartete. S. sagte jedoch unter Eid aus, daß er ihn im Gegenteil „wecken“ wollte, und die Wohnung wieder frei zu bekommen. Das Gericht kam zu dem oben erwähnten Urteil, das wurde

die Strafe durch die erlittene Untersuchungsfrist als verbüßt angesehen.

Zufolge ist, daß der Angeklagte der Frau mit nur noch 14 Mark Arbeitslohn, die er erlangt hatte, jetzt schon nach einigen Tagen - nach eingeholter Auskunft - wieder entlassen wurde.

Vom Leben und Sterben.

An Berufungen im Landesamt Merseburg wurden im Monat März vorgegangen: Geburten: 36 Knaben und 16 Mädchen; Sterbefälle: 13 männliche Personen und 11 weibliche Personen; Eheschließungen: 19.

Auflösung der Berufsschule.

Nur die hauswirtschaftlichen Klassen bleiben bestehen. Späteres Wiederaufleben möglich.

Lenna. Das kleine Schulhaus an der Oberstraße hat nun seine Fortan als Berufsschule für immer geschlossen. Gemäß dem Bescheid der Gemeindevorstellung sollen die Schülerzahl immer mehr sinkt, die gewerblichen und kaufmännischen Lehrlinge männlichen und weiblichen Geschlechts ab März 1921 der Verberger Berufsschule übergeben werden. Nur dreizehnter Jahr hat das Gebäude der Berufsschule gedient. Bis April 1920 war jene in der Zielmühlenschule benutzt untergebracht. Außer dem Berufsschulleiter waren noch vier Herren und zwei Damen als nebenamtliche Lehrkräfte tätig, noch im Winterhalbjahr noch zwei Berufsschulleiterinnen.

Mädchen werden in der bisherigen Form weiter unterrichtet, aber nicht mehr in dem Gebäude in der Oberstraße, das für Volksschule und nachherige Berufsschule der großen Ludwigs-Jahrschule. Als Lehrerin wird bisher Fräulein Kraus die jungen Mädchen betreuen. Die Schulleitung, die ja lediglich verwaltungsmäßig in Erscheinung treten wird, ist der Einigkeit wegen dem Leiter der Volksschule übertragen worden, an dem also in Zukunft alle Anfragen und Aufträge in Berufsschulangelegenheiten zu richten sind.

Von Anfang an stand Lehrer Franke der Berufsschule als Leiter vor, der sich nun den Ausbau und die Organisation der einzelnen Abteilungen große Verdienste erworben hat. Aus kleinen Anfängen heraus, ohne jede Vermittelung, ohne Schulbücher, hat er eine Schule gemacht, die mehrmals die Anerkennung der Behörden in Bezug auf ihre unterrichtlichen und erzieherischen Erfolge gefunden hat.

Bei der augenblicklichen Lage der Dinge wird naturgemäß von vielen Seiten die Frage aufgeworfen, ob die jegliche Lösung dieser Frage eine endgültige sein wird.

Die Befehl zuletzt eine pietätvolle Nachbittigkeit und eine wertvolle Sammlung von Lehr- und Vermitteln, deren Zusammenstellung neben der finanziellen Unterstützung der Gemeinde vor allem die Initiative, dem Eifer und dem praktischen Sinn des Schulleiters zu danken ist. Zeitlich-wirtschaftliche Notzeit auch auf die Entwicklung der Schule nachteilig eingewirkt und ihre jegliche Auflösung bedingt. Schulleiter Franke und seiner Mitarbeiter Tätigkeit sollte aber durch die Gemeindevorstellung in dankbarer Erinnerung bleiben.

Nach vor einem halben Jahre hätte man die jetzt eingetragene Auflösung nicht für möglich gehalten, plante man ja damals im Gegenteil die Anstellung eines kaufmännischen Schulleiters, der hauptamtlichen Schulleitung. Jeder Nacht hatte sich die Situation völlig verändert. Der jetzt mit Vergebung abgeschlossene Vertrag ist einwinkeln auf drei Jahre vorzulegen. Eine Bindung auf ewig unter Umständen die Bildung eines neuen Schulzweckverbandes, hat man von Seiten der Vorkommern Gemeindevorstellung abgelehnt.

Die hauswirtschaftlichen Klassen bleiben nach wie vor bestehen, da es in Vergebung für Hausväter und Dienstmädchen eine Berufspflicht nicht gibt. Die

Damit ist eigentlich schon angedeutet, daß man an dieser Stelle ein Wiederaufleben der eigenen Berufsschule im bisherigen Umfang in späteren Zeiten nicht für ausgeschlossen hält. Voraussetzung dazu wäre jedoch eine wirtschaftlich bessere Zeit

mit mehr berufspflichtigen Jugendlichen, als es heute der Fall ist. Man wird, wenigstens nach der jetzigen Einstellung, die Jugendlichen nur dann wieder in Lenna unterrichten, wenn ihre Zahl die Anstellung von hauptamtlichen Nachlehrern ermöglicht. Ob das überhaupt je eintreten wird?

Hg. Schleicher, Bendorff hat. Von beschaffenheit der Vergebung mit einer Zersplitterung der Ämter des Hauptmanns Siemes in Berlin und dem Auscheiden der Nationalsozialisten aus der Regierung in Thüringen.

Langfinger am Werk.

Zagewerben. Einbrecher vermuteten bei dem Arbeiter T. eine größere Summe Geldes, die er kurz vorher erhalten hatte und drangen bei ihm ein. Die Langfinger entdeckten tatsächlich den Betrag und ergriffen ihn sich an. Andere Beute, die auch bereits verpackt war, mußten sie, wahrscheinlich gefloht, zurücklassen.

Narrenhände . . .

Reichardtswerben. Schmierlinsen ältester Art vertritt ihre bekannten Eigenschaften, indem sie das Parkhaus und ein daran stößendes Mauerwerk mit einer überfließenden Masse befeuchten. Man ist den unaufrichtigen Zeitgenossen diesmal auf der Spur. Eine eventuelle Strafe sollte ihnen das Handwerk legen.

Nus dem Gemeindebez. en.

Kunstedt. Bei der kürzlich erfolgten Berechnung des Schulrates erbrachte der Wagen 52 M. Unter der heutigen Verhältnissen immer noch ein anständiger Maßpreis, und dabei ist der Alter gegenüber der abgelaufenen Nachperiode um rund 30 M. je Wagen billiger geworden. Als neuer Zeitmesser habe er der hiesigen Gemeinde wurde der Landwirt Arthur Thamm gewählt und in sein Amt eingeführt. Sein Vorgänger, der Landwirt Friedrich Hüß, befehlerte diesen Posten 41 Jahre lang.

Nache eines „getreuen Nachbarn“?

Corbetha. Eine Aderlässe von ungefähr drei Jahren wurde einem hiesigen Landwirt mit Dederichsamen befall. Es hat wahrlich ein „der böse Feind“ getan.

Tod durch Selbstmord.

Bad Dürrenberg. Der 75 Jahre alte Anwaltsbeier aus Föhndorf wollte Dienstag mittag 1 Uhr seinen Leben durch Ertränken in der Saale ein Ende machen. Trotz schnell herbeigeholter Hilfe war der Lebensmüde nicht zu retten.

Nächtliche Fahrdrücke.

Bad Nauendorf. Am Dienstag früh, kurz nach Mitternacht, bewundeten Spitzen die Berufsschule Meißenerstraße auf dem Wege durch die Fenster und fielen zwei Fahrer. Schraubenstift und andere Verletzungen. Die Täter waren angeblich mit den richtigen Verhältnissen genau vertraut.

Silberhochzeit und Arbeitsblühen.

Mein-Nachschicht. Otto Bornheim nebst Frau begaben am nächsten Dienstag das Fest der silbernen Hochzeit. Ebenfalls steht der Jubilar im Dienst des Herrn von Zimmermann, Kantenborn.

Reiche Beute im Gaffhof.

Schafstädt. In der Nacht vom 7. zum 8. ist im hiesigen Schützenhaus ein Einbruchsdiebstahl verübt worden. Die Diebe sind von der Strafe aus in das Ehepaarmerken eingeklinkt, haben dort Büch- und Kleiderwaren erbeutet, sowie eine Kasse mit Geld. In einer Sandkiste lagen. Von hier aus haben die Diebe die Tür zur Küche durch Abschrauben des Schlosses geöffnet und sind durch die unverflossene Korridortür in den Weinsteller gelangt, wo der Schlüssel im Schloß steckte. Die Diebe haben für die Leinwand und Wäsche in Schätzen mitgenommen. Der Schaden beträgt etwa 100 M. Als Täter kann nur eine mit der Leinwand vertraute Person in Frage kommen. Die Polizei jagt den Täter und verfolgt bereits eine bestimmte Spur.

Folgen der Notverordnung.

Köpnitz. Hiesige Anhänger der SPD glauben sich in ihrer Parteifreie darüber beschweren zu müssen, daß Plakate für das Stahlhelm-Volksbegehren mit dem Gemeinbedienungsiegel versehen war. Die Genossen sollten sich darum nicht erregen; denn das Zeichen vor Plakaten ist eine einfache Folge der Notverordnung, die ja bekanntlich bestimmt, daß jedes einzelne Volksbegehren-Plakat amtlich, und zwar von der Preisverteilung genehmigt werden muß. Alle soll nun die Einholung der amtlichen Genehmigung besser für die Öffentlichkeit dokumentiert werden, als durch Aufdrucken des Dienstesiegels? Das folge Unverständlichkeit höchst überflüssig, und darüber kann kein Zweifel bestehen. Sie sind nur aber einmal notwendig, damit der Notverordnung.

„Motte“ unterwegs nach Friedrichshagen.

Schlehditz. Der Militärattache der englischen Botschaft in Berlin, Ebert Christl, mußte am Montag mit seiner „Motte“, einem feinsten Schwärzflug, im hiesigen Schützenhaus eine Vollendung vornehmen. Am Dienstagmorgen startete er nach Friedrichshagen, um sich von dort aus am 1. August in England, „Waf Juppelin“ zu betätigen.

Noch einmal gut gegangen.

Schlehditz. Der Balkenwagen einer Leipziger Firma hatte am Dienstagmorgen mit dem dem Motor, die eine Wappentafel, daß der Wagen rückwärts in den Engpaß hineinrollte. In dem Moment einer Vordringung kam der Wagen schließlich zum Stehen, wurde größeres Unglück verhindert wurde. Die Schäden der Vordringung wurden beschädigt.

Vordenlofer Leistikopf!

Schlehditz. Strohschneidern bemerkten am Dienstagmorgen, daß zu beiden Seiten des Straßenbezuges in Richtung Leipzig starke elektrische Funken aus dem Wagen schlugen. Es wurde festgestellt, daß ein überhöhter Motor durch einen Draht in der Oberleitung des Ausfuhrortes gemauert und das eine Ende mit der Erde in Verbindung gebracht worden war. Das Hindernis wurde beseitigt; es hätte leicht einen schweren Unfall zur Folge haben können.

Bewilligungsfähigkeit.

Schlehditz. Am 31. März betrug unsere Einwohnerzahl 13807 Personen. Das bedeutet gegen den Monat Februar eine Zunahme von 130. Die Zahl der Anwaltskandidaten der Landeswahlamt Mittelbergt hielt am 1. April insgesamt auf 1370 Personen.

Der empfindsame Subklopp.

Schlehditz. Ein junges Mädchen erlitt wegen einer Kleinigkeit von ihrer Mutter eine Zurechtweisung. Diese beantwortete die empfindsame junge Dame mit einem Verfallungsbericht. Ein sofort herbeigeholener Arzt konnte nur mit Mühe das Schlimmste verhindern.



Aus der Heimat

Prozeß gegen den früheren Oberbürgermeister Claus.

Cisleben. Am kommenden Dienstag, dem 14. April, beginnt vor dem Schöffengericht Cisleben die Verurteilungsverhandlung gegen den letzten Baudirektor und früheren Cislebener Oberbürgermeister Claus. Die Verhandlung, die sich auf Vorläufe erstreckt, die mit dem Cislebener Arbeitsamtsstandort in Verbindung stehen, wird voraussichtlich etwa 10 Tage dauern.

Strafprozeß gegen Bankier Rodol-Pheller. Cöthen. Vor dem Schöffengericht findet am 15. April der Prozeß gegen den Bankier Erich Rodol-Pheller und den Bankprokuristen Walter Corbes, Cöthen, angeklagt wegen Unterschlagung und Untreue statt. Durch den Fiktionsbruch des bekannten Bankhaus Rodol-Pheller, Cöthen, das in Fälligkeiten verwickelte Fiktionen unterhielt, wurden viele Bankkunden geschädigt.

Nach kein Oberlyzeum.

Cisleben. Dem Kultusminister wurde die von den Stadtbürgern für die gefällige Entscheidung betreffend Umwandlung des Lyzeums in ein Oberlyzeum zugestimmt. Nach einer Erklärung des Kultusministeriums ist für das Schuljahr 1931/32 nicht mehr mit dem Ausbau des Lyzeums zu rechnen. Vor weiterer Entscheidung soll erst die Delegation für das höhere Mädchenschulwesen, Frau Ministerialrätin Dr. Heilmann, in Cisleben sich persönlich über die Angelegenheit unterrichten.

Tragischer Todesfall.

Prickelitz. Der 58jährige, weit über die Grenzen unseres Ortes hinaus bekannte ehemalige Köfist, Fuhrmann und Trübsinnbesitzer Hermann Böhrcher und seine 58jährige Ehefrau hatten sich am kalten Abend mit helgenmütigen in molle Tücher gewickelten Manneken das Bett zu warm gemacht, daß auch ein Zubehören entstand, aus dem sich schnell ein Betten- und Schlafstübchen entwickelte. Als der alte Mann die Fenster aufriß, schlugen die Flammen hinaus. Die alte Frau mochte noch einige Atemzüge retten; dabei erlitt sie eine Rauchvergiftung, an der sie starb.

Zweites Todesopfer jüdischen Leistikuffs.

Jena. Die am Ostermontag in der Gärtnerei von Seidler in Jena-Df. stattgefundene Schießerei hat ein zweites Todesopfer gefordert. Der Gärtnerlehrling Bauer, der den 48jährigen Volksgenossen Brandendorfer erschießt und damit sich selbst einen Kopfstoß beibrachte, ist in der Klinik seinen Verletzungen erlegen.

Das Darlehen aus dem Jahre 1900.

Mühlhausen. Seit Ende der Inkassation schwebt zwischen den Städten Mühlhausen und Sangerhausen ein Prozeß um die Aufwertung eines Rentenkaufs aus dem Jahre 1900 und die daraus sich ergebende Zinszahlung. Der Prozeßorden in Mühlhausen

hatte der Stadtgemeinde Sangerhausen ein Verlangen von 300 rheinischen Gulden einzuweisen, für das die Zinsen bis zur Inkassato... (Text continues with details of the legal case)

Die Flucht aus dem Gefängnis.

Ausbruch eines Schwerverbrechers. — Er nimmt einen Dienstrevolver mit.

Saalfeld. Nachts ist aus dem hiesigen Amtsgerichtsgefängnis ein Schwerverbrecher ausgebrochen. Es handelt sich um den 38 Jahre alten Alexander Christian Richter... (Text continues with details of the escape)

Die Mordbuben ermittelt.

Aleinhänger. Die Ermittlungen in der höchstschwierigen Erkennung des Giftmissethats waren überraschend schnell von Erfolg gekrönt. Durch gemeinsames Zusammenarbeiten der Thüringer Landesgenossenschaft... (Text continues with details of the investigation)

Verbrecherischer Stiefvater.

Mühlhausen. Der Gelegenheitsarbeiter Doppel aus Söhrstedt verurteilte seine 17jährige Tochter in der Nähe von Merseleben in der Umklee-Kabine... (Text continues with details of the crime)

Was tat ihnen Gabelberger?

Sangerhausen. Das Denkmals Gabelbergers, das vor einigen Jahren von dem Gabelberger Szenographen ihrem Altmutter gelebt wurde, ist in der Nacht zum Dienstag von unbekannten Tätern zerstört worden... (Text continues with details of the vandalism)

Errichtung eines Heimatgartens.

Burgwerben (Kölleda). Auf dem Grundstück des Kurhanfes wird jetzt ein Heimatgarten eingerichtet, der alle wildwachsenden Bäume, Sträucher und Pflanzen der näheren Umgebung beherbergen soll... (Text continues with details of the garden project)

Der neue Oberstaatsanwalt.

Dorpat. Dr. Hugo Gröbner, der seit einigen Jahren in führender Stellung bei dem Strafprokuratoramt in Frankfurt a. M. gearbeitet hat, ist zum Oberstaatsanwalt in Dorpat ernannt worden... (Text continues with details of the appointment)

Ein Bismarck-Relief auf dem Kyffhäuser.

Napfha. Zum 30. Male trat im Kaiserjahr des Kyffhäusers die Bismarckgemeinde zusammen, um den Geburtstag des Reichs-

gründers zu feiern. Zahlreiche Bismarckgemeinden waren erschienen. Die würdige Feier fand mit einer Beleuchtung des Kyffhäusers ihren Abschluß... (Text continues with details of the Bismarck celebration)

Ein Brand vernichtet 150 Morgen Wald.

Schleefen. Am ersten Feiertag nachmittags stiegen große Rauchwolken über dem Forstrevier Breste auf. Schnell hatten sich flüchtige Bismarckgemeinden zum Löschen versammelt... (Text continues with details of the forest fire)

Die Studentenhistoriker lagen.

Jena. Die 8. Studentenhistorikertagung, die während der Osterferien in Jena stattfand, war aus allen Teilen des Reichs gut besucht. Nach der Begrüßung der Teilnehmer durch den Oberbürgermeister Dr. Gläser sprach der Studentenfürer... (Text continues with details of the student conference)

Lehr-Bienenstand der Univeristät.

Jena. Im Hofraal des Landwirtschaftlichen Instituts der Universität fand die Einweihung des neuen, dem Landwirtschaftlichen Institut angegliederten Univeristät-Lehr-Bienenstandes statt... (Text continues with details of the beekeeping station)



Das Wagnis der Hanna Leutgeb

der Roman einer tapferen Frau von Philipp Berges

(6. Fortsetzung)

Copyright by Karl Duncker Verlag, Berlin

Rüsselthier prallte Anapfel zurück und begann mit den Ohren heftig auf seine Schenkel zu schlagen. Alle Männer in Schichtweite eilten auf dieses Zeichen herbei und blieben ebenso verdutzt wie der Räger stehen... (Text continues with the story of Hanna Leutgeb)

ein Schrei der Frauen, die hinter dem Glatz die drohenden Hunde samt ihren Schritten und Geheulen im Schnee entdeckten hatten. Da wachte man, das hier nur der Tod wohnen könne... (Text continues with the story of Hanna Leutgeb)

loaf, hör' meine Warnung. Dies ist kein Meuch, es muß ein Weib sein, der Wölfe gegen uns im Schilde führt. Bleibst du er sich nur... (Text continues with the story of Hanna Leutgeb)

der Fremde die Augen schloß, wie die Brust zu arbeiten begann. Das stiebende Weib war zurückgedrückt. Der Schamane richtete sich aus seiner Entenden Stellung auf und blidte den Däwplina an... (Text continues with the story of Hanna Leutgeb)

Wintershall-Werke

Donnerstag, den 9. April 1931

Die Auftragsvergebung für die Brauhaus-Kaffinerie.

Im Anschluss an unsere bisherigen Mitteilungen über die Devisenrisiko der Gewerkschaften Elberfeld und Florentine im Brauhaus-Gebiet wird bekannt, dass die neue Gewerkschaft, deren Betriebsabteilung nun nicht endgültig feststeht, den Bau der Kaffinerie an die amerikanische Firma McCue & Co. in Cleveland (Ohio) vergeben hat. Die amerikanische Firma ist verpflichtet worden, die Kaffinerieanlage, die nach dem Dubbs-Verfahren im Untertal des Produkts Co. eingerichtet werden wird, schlüsselfertig herzustellen, während die Materialien - abgesehen von wenigen patentierten Ausstattungsgegenständen, die aus Amerika bezogen werden - im Inland beschafft werden.

Zu den Erdarbeiten der Gewerkschaft Vollenroda wird noch aus Mählhausen i. E. gemeldet: Von der 1000-Meter-Sohle an hat die Gewerkschaft Vollenroda der Burbach A.G. zu den früher fünfzig gewordenen drei Vollenroda jetzt weitere zwei Bohrlocherkündigungen gemacht und zwar diejenige, die das Ziel von selbst aus, so dass Schichtarbeiten überflüssig wären, wenn dieser Zustand anfallen sollte. Die Leitung des Wintershall-Schachtes hat die eine neue Quelle als „L1“, die andere als „L2“ mit fünfzig Meter Tiefe - die eine mit der Vollenroda noch weiter fort, haben sich ihre Erwartungen, wie auch die theoretischen Voraussetzungen der Sachverständigen bisher in vollem Umfang erfüllt.

Berburger Bank A.G., Bernburg. Der am 30. April einberufene Generalversammlung hat nach reichlichen Rückstellungen und Abänderungen die Verteilung einer Dividende von 5% (8%) vorgeschlagen werden.

F. G. Farbenindustrie A.G. Die Bilanzprüfung findet am 2. Mai statt. Die Geschäftsjahre über die Höhe der Dividende wird erst in dieser Sitzung fallen, so dass alle in Umlauf befindlichen Geschäftsanteile vertriehen werden müssen.

Die Bankfirma Koch, Sömmern & Co. in Sömmern hat sich zahlungsunfähig erklärt und beim Gericht in Sömmern die Konkursverwaltung beantragt. Der Antrag des Konkursverwalters hat den Antrag des Landgerichtes Sömmern angelehnt, damit es durch ein anderes Gericht den Antrag prüfen und darüber entscheiden sollte.

Die Regierkassener A.G., "Sebeca", Reims-Charlottenburg. verteilte auch in diesem Jahre wiederum 15 Prozent Dividende.

Postleier Produktionswerke vom 8. April. 1000 kg feinstes Weiz. Getreide und 200000 kg Mehl, sonst für 100, alle in Wert:

Weizen, mährisch	1000	100,00
75-76 kg	98,00	98,00
80-81 kg	100,00	100,00
82-83 kg	102,00	102,00
84-85 kg	104,00	104,00
86-87 kg	106,00	106,00
88-89 kg	108,00	108,00
90-91 kg	110,00	110,00
92-93 kg	112,00	112,00
94-95 kg	114,00	114,00
96-97 kg	116,00	116,00
98-99 kg	118,00	118,00
100-101 kg	120,00	120,00
102-103 kg	122,00	122,00
104-105 kg	124,00	124,00
106-107 kg	126,00	126,00
108-109 kg	128,00	128,00
110-111 kg	130,00	130,00
112-113 kg	132,00	132,00
114-115 kg	134,00	134,00
116-117 kg	136,00	136,00
118-119 kg	138,00	138,00
120-121 kg	140,00	140,00
122-123 kg	142,00	142,00
124-125 kg	144,00	144,00
126-127 kg	146,00	146,00
128-129 kg	148,00	148,00
130-131 kg	150,00	150,00
132-133 kg	152,00	152,00
134-135 kg	154,00	154,00
136-137 kg	156,00	156,00
138-139 kg	158,00	158,00
140-141 kg	160,00	160,00
142-143 kg	162,00	162,00
144-145 kg	164,00	164,00
146-147 kg	166,00	166,00
148-149 kg	168,00	168,00
150-151 kg	170,00	170,00
152-153 kg	172,00	172,00
154-155 kg	174,00	174,00
156-157 kg	176,00	176,00
158-159 kg	178,00	178,00
160-161 kg	180,00	180,00
162-163 kg	182,00	182,00
164-165 kg	184,00	184,00
166-167 kg	186,00	186,00
168-169 kg	188,00	188,00
170-171 kg	190,00	190,00
172-173 kg	192,00	192,00
174-175 kg	194,00	194,00
176-177 kg	196,00	196,00
178-179 kg	198,00	198,00
180-181 kg	200,00	200,00
182-183 kg	202,00	202,00
184-185 kg	204,00	204,00
186-187 kg	206,00	206,00
188-189 kg	208,00	208,00
190-191 kg	210,00	210,00
192-193 kg	212,00	212,00
194-195 kg	214,00	214,00
196-197 kg	216,00	216,00
198-199 kg	218,00	218,00
200-201 kg	220,00	220,00
202-203 kg	222,00	222,00
204-205 kg	224,00	224,00
206-207 kg	226,00	226,00
208-209 kg	228,00	228,00
210-211 kg	230,00	230,00
212-213 kg	232,00	232,00
214-215 kg	234,00	234,00
216-217 kg	236,00	236,00
218-219 kg	238,00	238,00
220-221 kg	240,00	240,00
222-223 kg	242,00	242,00
224-225 kg	244,00	244,00
226-227 kg	246,00	246,00
228-229 kg	248,00	248,00
230-231 kg	250,00	250,00
232-233 kg	252,00	252,00
234-235 kg	254,00	254,00
236-237 kg	256,00	256,00
238-239 kg	258,00	258,00
240-241 kg	260,00	260,00
242-243 kg	262,00	262,00
244-245 kg	264,00	264,00
246-247 kg	266,00	266,00
248-249 kg	268,00	268,00
250-251 kg	270,00	270,00
252-253 kg	272,00	272,00
254-255 kg	274,00	274,00
256-257 kg	276,00	276,00
258-259 kg	278,00	278,00
260-261 kg	280,00	280,00
262-263 kg	282,00	282,00
264-265 kg	284,00	284,00
266-267 kg	286,00	286,00
268-269 kg	288,00	288,00
270-271 kg	290,00	290,00
272-273 kg	292,00	292,00
274-275 kg	294,00	294,00
276-277 kg	296,00	296,00
278-279 kg	298,00	298,00
280-281 kg	300,00	300,00
282-283 kg	302,00	302,00
284-285 kg	304,00	304,00
286-287 kg	306,00	306,00
288-289 kg	308,00	308,00
290-291 kg	310,00	310,00
292-293 kg	312,00	312,00
294-295 kg	314,00	314,00
296-297 kg	316,00	316,00
298-299 kg	318,00	318,00
300-301 kg	320,00	320,00
302-303 kg	322,00	322,00
304-305 kg	324,00	324,00
306-307 kg	326,00	326,00
308-309 kg	328,00	328,00
310-311 kg	330,00	330,00
312-313 kg	332,00	332,00
314-315 kg	334,00	334,00
316-317 kg	336,00	336,00
318-319 kg	338,00	338,00
320-321 kg	340,00	340,00
322-323 kg	342,00	342,00
324-325 kg	344,00	344,00
326-327 kg	346,00	346,00
328-329 kg	348,00	348,00
330-331 kg	350,00	350,00
332-333 kg	352,00	352,00
334-335 kg	354,00	354,00
336-337 kg	356,00	356,00
338-339 kg	358,00	358,00
340-341 kg	360,00	360,00
342-343 kg	362,00	362,00
344-345 kg	364,00	364,00
346-347 kg	366,00	366,00
348-349 kg	368,00	368,00
350-351 kg	370,00	370,00
352-353 kg	372,00	372,00
354-355 kg	374,00	374,00
356-357 kg	376,00	376,00
358-359 kg	378,00	378,00
360-361 kg	380,00	380,00
362-363 kg	382,00	382,00
364-365 kg	384,00	384,00
366-367 kg	386,00	386,00
368-369 kg	388,00	388,00
370-371 kg	390,00	390,00
372-373 kg	392,00	392,00
374-375 kg	394,00	394,00
376-377 kg	396,00	396,00
378-379 kg	398,00	398,00
380-381 kg	400,00	400,00
382-383 kg	402,00	402,00
384-385 kg	404,00	404,00
386-387 kg	406,00	406,00
388-389 kg	408,00	408,00
390-391 kg	410,00	410,00
392-393 kg	412,00	412,00
394-395 kg	414,00	414,00
396-397 kg	416,00	416,00
398-399 kg	418,00	418,00
400-401 kg	420,00	420,00
402-403 kg	422,00	422,00
404-405 kg	424,00	424,00
406-407 kg	426,00	426,00
408-409 kg	428,00	428,00
410-411 kg	430,00	430,00
412-413 kg	432,00	432,00
414-415 kg	434,00	434,00
416-417 kg	436,00	436,00
418-419 kg	438,00	438,00
420-421 kg	440,00	440,00
422-423 kg	442,00	442,00
424-425 kg	444,00	444,00
426-427 kg	446,00	446,00
428-429 kg	448,00	448,00
430-431 kg	450,00	450,00
432-433 kg	452,00	452,00
434-435 kg	454,00	454,00
436-437 kg	456,00	456,00
438-439 kg	458,00	458,00
440-441 kg	460,00	460,00
442-443 kg	462,00	462,00
444-445 kg	464,00	464,00
446-447 kg	466,00	466,00
448-449 kg	468,00	468,00
450-451 kg	470,00	470,00
452-453 kg	472,00	472,00
454-455 kg	474,00	474,00
456-457 kg	476,00	476,00
458-459 kg	478,00	478,00
460-461 kg	480,00	480,00
462-463 kg	482,00	482,00
464-465 kg	484,00	484,00
466-467 kg	486,00	486,00
468-469 kg	488,00	488,00
470-471 kg	490,00	490,00
472-473 kg	492,00	492,00
474-475 kg	494,00	494,00
476-477 kg	496,00	496,00
478-479 kg	498,00	498,00
480-481 kg	500,00	500,00
482-483 kg	502,00	502,00
484-485 kg	504,00	504,00
486-487 kg	506,00	506,00
488-489 kg	508,00	508,00
490-491 kg	510,00	510,00
492-493 kg	512,00	512,00
494-495 kg	514,00	514,00
496-497 kg	516,00	516,00
498-499 kg	518,00	518,00
500-501 kg	520,00	520,00
502-503 kg	522,00	522,00
504-505 kg	524,00	524,00
506-507 kg	526,00	526,00
508-509 kg	528,00	528,00
510-511 kg	530,00	530,00
512-513 kg	532,00	532,00
514-515 kg	534,00	534,00
516-517 kg	536,00	536,00
518-519 kg	538,00	538,00
520-521 kg	540,00	540,00
522-523 kg	542,00	542,00
524-525 kg	544,00	544,00
526-527 kg	546,00	546,00
528-529 kg	548,00	548,00
530-531 kg	550,00	550,00
532-533 kg	552,00	552,00
534-535 kg	554,00	554,00
536-537 kg	556,00	556,00
538-539 kg	558,00	558,00
540-541 kg	560,00	560,00
542-543 kg	562,00	562,00
544-545 kg	564,00	564,00
546-547 kg	566,00	566,00
548-549 kg	568,00	568,00
550-551 kg	570,00	570,00
552-553 kg	572,00	572,00
554-555 kg	574,00	574,00
556-557 kg	576,00	576,00
558-559 kg	578,00	578,00
560-561 kg	580,00	580,00
562-563 kg	582,00	582,00
564-565 kg	584,00	584,00
566-567 kg	586,00	586,00
568-569 kg	588,00	588,00
570-571 kg	590,00	590,00
572-573 kg	592,00	592,00
574-575 kg	594,00	594,00
576-577 kg	596,00	596,00
578-579 kg	598,00	598,00
580-581 kg	600,00	600,00
582-583 kg	602,00	602,00
584-585 kg	604,00	604,00
586-587 kg	606,00	606,00
588-589 kg	608,00	608,00
590-591 kg	610,00	610,00
592-593 kg	612,00	612,00
594-595 kg	614,00	614,00
596-597 kg	616,00	616,00
598-599 kg	618,00	618,00
600-601 kg	620,00	620,00
602-603 kg	622,00	622,00
604-605 kg	624,00	624,00
606-607 kg	626,00	626,00
608-609 kg	628,00	628,00
610-611 kg	630,00	630,00
612-613 kg	632,00	632,00
614-615 kg	634,00	634,00
616-617 kg	636,00	636,00
618-619 kg	638,00	638,00
620-621 kg	640,00	640,00
622-623 kg	642,00	642,00
624-625 kg	644,00	644,00
626-627 kg	646,00	646,00
628-629 kg	648,00	648,00
630-631 kg	650,00	650,00
632-633 kg	652,00	652,00
634-635 kg	654,00	654,00
636-637 kg	656,00	656,00
638-639 kg	658,00	658,00
640-641 kg	660,00	660,00
642-643 kg	662,00	662,00
644-645 kg	664,00	664,00
646-647 kg	666,00	666,00
648-649 kg	668,00	668,00
650-651 kg	670,00	670,00
652-653 kg	672,00	672,00
654-655 kg	674,00	674,00
656-657 kg	676,00	676,00
658-659 kg	678,00	678,00

Nach kurzem Leiden ging unsere innigstgeliebte Mutter und Großmutter, Frau verw.

Kaufmann

Laura Köppe

geb. Taubert

im 69. Lebensjahr von uns.

Im tiefsten Schmerz

Die trauernden Hinterbliebenen.

Merseburg, den 8. April 1931.

Obere Burgstraße 13.

Beerdigung findet am Sonnabend nachm. 3 Uhr von der Kapelle des Stadtfriedhofes aus statt.

Mein lieber Mann und bester Kamerad, der Landes-Inspektor

Hans Rostock

ist im 63. Lebensjahr nach kurzem Krankenlager von mir gegangen.

Im Namen der Hinterbliebenen

Anna Rostock geb. Munzer

Merseburg, den 8. April 1931.

Die Trauerfeier findet am Sonnabend nachmittag 14 Uhr in der Kapelle des Altenburger Friedhofes statt. Anschließend Ueberführung nach Halle. Von Beileidsbesuchen bitte abzusehen.

Danksagung.

Heimgekehrt vom Grabe unseres lieben Vaters, Schwieger- u. Großvaters, sagen wir allen, die uns während der schweren Leidenszeit und beim Hinscheiden des Vaters hilfreich zur Seite standen, unseren wärmsten Dank. Besonders Dank Herrn Doktor Wendenburg für die autoperierende Hilfe, Herlichen Dank Herrn Pfarrer Boit für die trostreichen Worte im Hause und am Grabe, sowie Herrn Lehrer Wittig und der Schulljugend für den schönen Gesang am Grabe. Dank den Kameraden des Kriegervereins für das ehrenvolle Geleit und die Trauermusik. Nochmals Dank Allen, die seinen Sarg mit Blumen schmückten und ihn zur letzten Ruhe geleiteten.

Gessa, den 8. April 1931.

Gesdwiater Pohle.

Du hast geduldet, du hast gelitten, du hast geduldet, viel Kreuz u. Not, nun kannst du ruhen, ruhen in seinem Schoß.

HÜHNER-AUGEN



IN EINER MINUTE SCHMERZFREI

Sobald Sie Dr. Scholl's Zino-Pads auflegen, verschwinden selbst die heftigsten Hühneraugenschmerzen dank der mildwirkenden und heilenden Bestandteile dieser Pflaster. Sie beseitigen die Ursache - Druck und Reibung der Schuhe - weil sie durch den vorströmenden Plastertrand die empfindlichen Stellen schützen, einfach und sauber in der Anwendung. 100% sichere, unschädliche Wirkung. Packung Mk. 1. - in allen Apotheken und Drogerien.

Dr. Scholl's Zino-Pads
Ist eine Arznei - der Schmerz hört auf!

Todesfälle

Merseburg
Gustav Heße, Monteur Beer-
digung 10. April 14 Uhr,
Gottfriedentischhof in Halle
Weigensfeld
Friedrich Köpke, 60 Jahre, Beer-
erdigung 10. April, 14 Uhr
Dr. Erich Seiffert, 31 Jahre
Halle
Gustav Trefftich, 62 Jahre, Beer-
erdigung 10. April, 13.30 Uhr,
Südfriedhof
Karl Stolze, 49 Jahre, Beer-
digung 10. April, 11.30 Uhr
Südfriedhof

Möbel-Gelegenheitskauf!

Umständehalber **moderne Schlafzimmers-Einrichtung** in echt Eiche, mit echt Marmor u. gut. Matr., gr. für Kleider- u. Wäscheschrank sowie eine sehr feine **Esszimmer-Einrichtung** in echt Eiche, Willeit 1.80 m. re ch. achtschiff. Berglung u. je leben canemnt. Preis zu verkaufen. Nachfragen in der Exped. dieses Blattes.

Niesflügel 2-jähriges Mädchen, f. S. ella, als Hausmädchen

per tot. im Kochen und anderen Hausarbeit erfahren. Off. unter C 1563 an d. Exp. d. Bl.

Unabhängige Frau um Wäsche-Ausbeffern

gesucht. Zu erfragen in der Exp. d. Bl.

Drehtisches Mädchen für Landwirtsch. arb.

Erwerblich Nr. 30.

Berater (innen) für Lebensmittel in Merseburg-Deuna

u. w. sofort gesucht. Operen u. C 2440 an d. Exp. d. Bl.

Für herrschaftlichen Haushalt

Weinmädchen oder Stube geucht

Stur solche die in gut. Säutern gebildet haben u. auch kochen können, wollen unt. Betätigung d. Zeugnis schrift. schreiben unter C 1563 an d. Exp. d. Bl.

Wappsticker

Darsch, Delagab 1

Reparatur

10% b. 20% geiekt Röhler & Sudget Rauchhader Str. 26

Freundliches, möbl. zimmer

in gut. Saule Nähe Nordstr. e. von be- währter Dame a l. 2mal gefucht. An- gebote unt. C 1561 an die Exp. d. Bl.

Lebensmittel-geischäft

Schlachthaus, Wohn- ung in Merseburg zu verkaufen. Off. unter C 1562 an d. Exp. d. Bl.

Dienstmädchen u. Knecht in Landwirtsch.

15 - 18 J. gefucht. Dorschwiz 14.

500 Rm. bar zahle ich demjenigen ungläubigen Thomas,

der mir den Nachweis erbringt, daß meine Lebenslang liebt gewirten u. a. befrüchtigt und gerichtlich anerkannten Dank und Anerkennungen sowie tägliche Emp- fehlungen aus allen Gesellschaftsklassen nicht auf Wahrheiten und Tatsachen be- ruhen sollten!

Erpediert: Sonnabends 9.30 - 12 und 2-5 Uhr. **C. Spille, Merseburg, Georgstraße 2.**

5-6-Zimmer-Wohnung mit Bad und Zubehör für sofort oder später geucht.

Angebote unter C 1559 an die Expedition dieses Blattes.

Hauslämmer-Verkauf

Sonntag, den 12. April in Jöfchen.

Ausnahme-Angebot

Zum Schulanfang gebe ich in der Zeit vom Freitag, dem 10. April bis Dienstag, dem 14. April bei Einkauf im Werte von Rmk. 1,-

1 Tafel Vollmilch-Schokolade gratis!

Nützen Sie diese günstige Einkaufsgelegenheit

Immer Zinsbar bei uns

Verkaufsstelle: Gotthardstr. 28, Clobauer Str. 16 Bad Dürrenberg, Neuer Markt 11

Am Sonnabend, dem 11. d. Mts. ist ab 2 Uhr mittags meine Mühle wegen **Durchgafung geschlossen!** Das Ladengeschäft bleibt geöffnet
Otto Heberer, Rilmühle, Merseburg

fordern Sie ausschließlich
"Schinke" den seit 30 Jahren bewährten ärztlich empfohlenen **Wermutwein**
Zu haben in Apotheken, Droge- ren, Wein- und Feinkosthandlungen.

Reißen

Mächte Ihnen mitteilen, daß ich von Ihrem Anblichen Rüter-Pulv. Gebrauch gemacht habe. Ich sitz an Reiften Füße und Hände waren geschwollen. Konnte nicht gehen, noch bewegen. Ich las in der Zeitung von Ihrem Anblichen Rüter-Pulver, mochte ich sehr zufrieden bin, habe die 4. Schachtel bald zu Ende und heute schon nicht anderen Kranken die Kur empfohlen. So schreibt Frau Amalie Träger, Eisdorf (Hans, Seckr., Bahnhofsstraße 6a, am 2. April 1931)

Das Indische Kräuter-Pulver besteht aus 19 verschiedenen meist Kräutern. Diese sind getrocknet und fein gemahlen. Dabei absolut unschädlich. Nach dem Gutachten des Herrn Prof. Dr. med. Hans Friedenthal enthält es kein Gift und bei Extraktion der Ammoniumsulfid des Lauge-systems und der Verdauungsorgane, sowie bei Gicht, Rheumatismus, Adrenovorkank, Nerven- und Rückenmergen, Bluthochdruck, Schachtel 2.-M. Vorrat schon in vielen Apotheken, bestim-

Verkauft in den Apotheken in Merseburg.

Für den Schulanfang

bieten wir unsere sehr reichlichen Bestände in schönen, modernen

Kinderkleidern und Knabenanzügen

zu sehr billigen Preisen an

Größere Kinderkleider, Mäntel u. Knabenanzüge in vereinzelt Größen besonders tief herabgesetzt

Mädchen- und Knabenwäsche, Schürzen, Strümpfe, Hüte und Mützen

Alleinverkauf der echten Bleye-Artikel zu festgesetzten Originalpreisen

DOBKOWITZ

Besichtigen Sie bitte unsere Spezialfenster

Auswärtige Lichtspieltheater

C.T. Lichtspiele Groß-Kayna
Freitag, d. 10. April bis Montag den 13. April, 20.30 Uhr

Hokus Pokus! (Der Prozeß Kitty Kellermann)
Ein 100% Ura Tonfilm mit gutem Beiprogramm. Umfarrk humorvoll, dabei außerordentlich spannende Kriminalfilm, in dem Allan Harne und Wiliy Frisch wie immer d e Herzen aller im Sturm erobern werden. Man muß sie leben und wild beglückt an den herrlichen Film zurückdenken.

Rheuma

schies, Menenschau, Gliederreiben, Neuralgie (Nervenschmerzen). Nicht! Uera stelle ich kostenlos ein einfaches Mittel mit, das mir und zahlreichen Patienten in kurzer Zeit hat. Lieber 400 Dankbriefe. Nicht ver- kaute nichts.
Rheumazweier Margrat Heber, Wiesbaden Nr 25

BILLIG	
Matratze	1 Stk. 65,-
Lehnstuhl	1 Stk. 65,-
Bergingalatt	1 Stk. 18,-
Stiefelstahl	1 Stk. 20,-
Sohn sellings	1 Stk. 15,-
Bleffergurten	1 Stk. 10,-
Schnurgurten	1 Stk. 10,-
Berging 1. Gelee	1 Stk. 10,-
Serani 1. Gelee	1 Stk. 15,-
Bratheringe	2 Stk. 58,-
Geleeheringe	2 Stk. 55,-
Sardinen	2 Stk. 75,-
Bismarckheringe	2 Stk. 75,-
Baumwoll	Stück 25,-
Wärstchen	Stück 10,-

Bro. ca. 3 Stk. 30,-
Bro. ca. 4 Stk. 35,-

Weißtuch	1 Stk. 9,-
Handtuch	1 Stk. 16,-
Wischhandtuch	1 Stk. 15,-
Wieser Solingurten	Stück 30,-
Geleeheringe	10 Stück 58,-
Geleeheringe ganz hart	10 Stück 48,-
Jun-e Erben	2 Stk. 55,-
Kirschen	2 Stk. 73,-
Erdbeeren	2 Stk. 148,-
Gohmscheermeln	1 Stk. 45,-
Geleeheringe	1 Stk. 60,-
Waffeln	1 Stk. 33,-
Erdbeermeln	1 Stk. 95,-
Waffeln	1 Stk. 20,-
Sandzylinder	1 Stk. 148,-
Gelee	1 Stk. 17 u. 12,-
Bohnen	1 Stk. 19 u. 16,-
Waffeln	1 Stk. 25,-
Waffeln	1 Stk. 10,-
Kartoffeln	1 Stk. 10,-
Waffeln	1 Stk. 15,-
Kartoff. Lofe	1 Stk. 50,-

Niedermeier

G. m. b. H.
Burgstraße 13

Von Freitag, d. 10. cr. ab. stehen wieder in seh. große Auswahl bester o. pr. hoch- traubende und frischmelkende

Rübe u. Kalben

bei uns ganz be- sonders preis- wert zum Verkauf



Gustav Daniel & Co.
Wich- und Pferdegeschäft
Weißeniels a. S. Fernsprecher 57.

Michel Briketts

Hausbrand und Industrie

Braunkohlenstaub - Rohbraunkohle
Grudekoks - Steinkohlen - Anthrazit
Zentralheizungskoks - Gaskoks

Brennholz in Raummetern, gespalten u. gebündelt - **Baustoffe**

Im großen Frei Haus - Ab Lager Im kleinen

Michel-Brikett-Verkaufsstelle mbH.

Fernruf 2598 Merseburg Fernruf 2598
Kleinverkauf: Neumarkt 67 - Kontor: Nulanüst. (am Güterbahnhof)